

Lyfegen Allgemeine Geschäftsbedingungen – Version 12.2.2024 (aktuell)

Die Englische Version ist rechtlich bindend. Untenstehend die deutsche Übersetzung als Information.

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Lyfegen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Lyfegen-Geschäftsbedingungen ("**LTC**") enthalten die allgemeinen Vertragsbedingungen, die für die vom Anbieter für den Kunden erbrachten Dienstleistungen in Bezug auf den Zugriff und die Nutzung der Lyfegen-Plattform durch den Kunden sowie die Beziehung der Parteien im Allgemeinen gelten. Die Arbeitsaufträge regeln die Einzelheiten des Abonnements des Kunden für die Lyfegen-Plattform und die SaaS-Dienste und Zusatzdienste, die vom Anbieter im Rahmen dieser LTC und des Arbeitsauftrags erbracht werden. Jeder Arbeitsauftrag unterliegt nach seiner Ausführung durch die Parteien den Bestimmungen dieser LTC und den im Arbeitsauftrag festgelegten zusätzlichen Bestimmungen. Wenn die Parteien im Rahmen der LTC mehrere aufeinanderfolgende Arbeitsaufträge abschließen, gilt die Version der LTC des letzten von den Parteien abgeschlossenen Arbeitsauftrags für diesen Arbeitsauftrag und hat Vorrang vor allen Versionen der LTC, die im Rahmen früherer und laufender Arbeitsaufträge vereinbart wurden, (a) sofern im letzten Arbeitsauftrag nichts anderes vorgesehen ist oder (b) sofern der Anbieter diese LTC nicht gemäß Abschnitt 20 ändert und der Kunde nicht rechtzeitig Einspruch erhebt. Alle laufenden Arbeitsaufträge zusammen, die geltenden LTC (wie von Zeit zu Zeit gemäß weiteren Arbeitsaufträgen oder anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien geändert) und die geltenden Anhänge bilden einen zusammenhängenden Vertrag ("**Vereinbarung**"). Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten zwischen den Parteien im Rahmen der Vereinbarung nicht, auch wenn in einem vom Kunden ausgestellten Auftragsdokument ausdrücklich darauf verwiesen wird.

1.2. Die nachstehend aufgeführten oder später vereinbarten Bestimmungen und Anhänge dieser AGB gelten als Bestandteil der Vereinbarung.

1.2.1. Geltende Bedingungen und Anhänge dieser LTC für den Kunden, der als HPP handelt, wie im Arbeitsauftrag angegeben:

- LYFEGEN-GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, mit Ausnahme der Abschnitte 3.3, 12.3 und 12.4.
- ANHANG 1: FUNKTIONSBESCHREIBUNG DER LYFEGEN-PLATTFORM UND DER ZUSATZDIENSTE
- ANHANG 2: SICHERHEIT
- ANHANG 3: SUPPORT UND SERVICELEVEL
- ANHANG 4: VERARBEITUNG VON KUNDENDATEN UND ANDEREN PERSONENBEZOGENEN DATEN
- ANHANG 5: ANHANG ZUR DATENVERARBEITUNG DER LYFEGEN-PLATTFORM
- ANHANG 5A: UNTERVERARBEITER
- ANHANG 5B: TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE SICHERHEITSMASSNAHMEN

1.2.2. Geltende Bedingungen und Anhänge dieser AGB für den Kunden in seiner Funktion als Lieferant, wie im Arbeitsauftrag angegeben:

- LYFEGEN AGB, mit Ausnahme der Abschnitte 3.2, 5.1, 12.2 und 12.4
- ANHANG 1: FUNKTIONSBESCHREIBUNG DER LYFEGEN-PLATTFORM UND DER ZUSATZDIENSTE

- ANHANG 2: SICHERHEIT
- ANHANG 3: SUPPORT UND SERVICELEVEL
- ANHANG 5: ANHANG ZUR DATENVERARBEITUNG DER LYFEGEN-PLATTFORM
- ANHANG 5A: UNTERVERARBEITER
- ANHANG 5B: TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE SICHERHEITSMASSNAHMEN

1.2.3 Darüber hinaus gelten, falls zutreffend, wie im Arbeitsauftrag angegeben, die folgenden HIPAA/HITECH-Änderungen für die geltenden Bedingungen und Anhänge dieser LTC gemäß Abschnitt 1.2.1 oder Abschnitt 1.2.2, je nachdem, was zutrifft:

- LYFEGEN-GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:
- In Abschnitt 2: Die Definitionen der Begriffe in 2.9, 2.12, 2.26 und 2.30 entsprechen denen, die für die Zwecke des HIPAA/HITECH enthalten sind.
- Abschnitt 12.4 gilt
- ANHANG 6: BESTIMMUNGEN FÜR GESCHÄFTSPARTNER gilt

1.3. Soweit Bedingungen oder Bestimmungen eines Arbeitsauftrags oder kundenspezifische Änderungen ("**Kundenspezifische Änderung**") mit diesen LTC (einschließlich ihrer Anhänge) in Konflikt stehen, haben diese LTC und ihre Anhänge Vorrang vor dem einzelnen Arbeitsauftrag oder der kundenspezifischen Änderung, es sei denn, der geltende Arbeitsauftrag oder die kundenspezifische Änderung besagt, dass diese LTC in einer bestimmten Angelegenheit ersetzt werden sollen. Als besondere Regel gilt, dass jede spezifische Vereinbarung in einem Arbeitsauftrag hinsichtlich der Merkmale oder Funktionen der Lyfegen-Plattform oder der vom Anbieter bereitzustellenden Dienste Vorrang vor Anhang 1 der LTC hat.

1.4. Wenn diese LTC vorsehen, dass bestimmte Bestimmungen nur für Kunden gelten, die als HPP oder Lieferant handeln, gelten nur die Bestimmungen, die der Rolle des Kunden entsprechen. Der Kunde versteht und akzeptiert, dass seine Vertragspartner im Hinblick auf die Art und Weise, wie die Lyfegen-Plattform betrieben wird, für ihre eigene Beziehung mit dem Anbieter dieselben oder ähnliche Bedingungen eingegangen sind oder eingehen können wie der Kunde. Er stimmt jedoch zu, dass der Anbieter nicht verpflichtet ist, dies sicherzustellen oder dem Anbieter seine eigenen Vereinbarungen mit den Vertragspartnern des Kunden zur Verfügung zu stellen.

1. Definitionen

2.1. "**Administrator**" bezeichnet einen Benutzer des Kunden, der gemäß der Vereinbarung über erweiterte Berechtigungen verfügt, um den Zugriff auf die Lyfegen-Plattform für die Benutzer des Kunden zu verwalten. Der erste Benutzer, der dem Kunden vom Anbieter mitgeteilt wird, gilt immer als Administrator, ebenso wie jeder andere Benutzer, dem von einem Administrator innerhalb der Lyfegen-Plattform die Rolle "Administrator" zugewiesen wurde.

2.2. "**Vereinbarungsmodul**" bezeichnet den SaaS-Dienst, der mithilfe einer Cloud-basierten Anwendung bereitgestellt wird, wie in Anhang 1 näher definiert.

2.3. "**All-Inclusive-Modus**" bezeichnet die Kombination des Personenbezogenen Datenmodus und des Nicht-Personenbezogenen Datenmodus im Datenmodul.

2.4. "**Datengesteuerter Vertrag**" bezeichnet eine bestimmte wert- und datengesteuerte Vereinbarung, die zwischen zwei oder mehreren Kunden des Anbieters vereinbart und von diesen im Modul "Vereinbarungen" unter Verwendung der eigenen Technologie von Lyfegen umgesetzt wurde.

2.5. "**Datengesteuerter Vertragsdatensatz**" bezeichnet den Datensatz, der vom Vertragsmodul für jeden datengesteuerten Vertrag erstellt und dem Kunden und seinen Vertragspartnern oder benannten Empfangspartnern als Teil dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird, wobei dieser Datensatz möglicherweise personenbezogene Daten von Patienten, Ärzten, Krankenschwestern und anderem medizinischen Personal enthält, das an der Behandlung von Patienten beteiligt ist; die zur Generierung

des Datensatzes verwendeten Datenfelder sind im betreffenden individuellen Arbeitsauftrag oder gemäß diesem definiert.

2.6. "**Empfangender Partner**" bezeichnet jede Person, mit der der Kunde datenbasierte Vertragsunterlagen und/oder finanzbasierte Vertragsunterlagen, die vom Modul "Vereinbarungen" generiert wurden, über das Freigabemodul der Lyfegen-Plattform teilen möchte. Dabei spielt es keine Rolle, ob der empfangende Partner einen Vertrag mit dem Anbieter hat oder nicht. Diesem empfangenden Partner wird über die Lyfegen-Plattform (z. B. über einen Link per E-Mail) Zugriff auf die vom Kunden ausgewählten datenbasierten Vertragsunterlagen und/oder finanzbasierten Vertragsunterlagen gewährt; jeder, der über den Link sowie Zugriff auf das entsprechende E-Mail-Konto verfügt, kann den Inhalt abrufen und über die Lyfegen-Plattform mit dem Kunden kommunizieren.

2.7. "**Vertragspartner**" bezeichnet den Lieferanten oder HPP, mit dem der Kunde datenbasierte Verträge und/oder finanzbasierte Verträge abgeschlossen hat oder abschließen wird, die im Vertragsmodul des Anbieters zum Zwecke der Ausführung von Ereignis- oder anderen Datensätzen, die vom Datenmodul empfangen wurden, oder von Finanzdatensätzen implementiert werden sollen, vorausgesetzt, dass diese Kostenträger und Anbieter im Gesundheitswesen oder Arzneimittelhersteller oder anderen Lieferanten auch den erforderlichen entsprechenden SaaS-Abonnementvertrag mit dem Anbieter abgeschlossen haben.

2.8. "**Verantwortlicher**" bezeichnet die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet; der Begriff ist im Einklang mit der DSGVO auszulegen.

2.9. "**Kunde**" bezeichnet das Unternehmen, das in den jeweiligen Arbeitsaufträgen, die von den Parteien im Rahmen dieser LTC ausgeführt werden, als Kunde genannt wird; für die Zwecke des HIPAA (sofern zutreffend) ist der Kunde die "abgedeckte Einheit", wie dieser Begriff in diesem Gesetz definiert wird.

2.10. "**Kundendaten**" bezeichnet alle Daten, Dateien, Dokumente, Audio- und Videoinformationen, Grafiken oder Codes in jeglicher Form, in jeglichem Format oder auf jeglichem Medium (einschließlich Papier, elektronischer und sonstiger Aufzeichnungen), die der Kunde erstellt, installiert, auf die Lyfegen-Plattform hochlädt oder überträgt oder die er im Laufe der Nutzung der Lyfegen-Plattform zum Zweck der Verarbeitung durch die Lyfegen-Plattform bereitstellt oder die ihm über die Plattform für den eigenen Gebrauch bereitgestellt werden, einschließlich personenbezogener Daten von Patienten, Ärzten, Krankenpflegepersonal und anderem an der Behandlung von Patienten beteiligten Personal, einschließlich aller datengesteuerten Vertragsaufzeichnungen der datengesteuerten Verträge, an denen der Kunde beteiligt ist (nachdem diese datengesteuerten Vertragsaufzeichnungen je nach Sachlage vom oder an den Kunden übergeben wurden), jedoch nicht (a) Preisdaten und (b) Daten über Benutzer, die zur Verwaltung des Zugriffs auf die Lyfegen-Plattform und deren Nutzung erforderlich sind, wie Benutzernamen, Passwörter, Berechtigungen und Kontaktdaten von Benutzern.

2.11. "**Datenmodul**" bezeichnet den SaaS-Dienst, der mithilfe einer Cloud-basierten Anwendung bereitgestellt wird, wie in Anhang 1 näher definiert.

2.12. "**Datenschutzgesetzgebung**" bezeichnet Gesetze, die die Datenschutzrechte von Einzelpersonen schützen, soweit sie für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf und soweit anwendbar (a) die DSGVO, jegliche lokale, staatliche oder nationale Gesetzgebung zur Umsetzung der DSGVO, (b) das Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz und die Schweizer Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz und (c) jegliche entsprechende oder gleichwertige Datenschutzgesetze, denen eine der Parteien unterliegt, einschließlich aller lokalen, staatlichen, provinziellen oder nationalen Gesetze zur Umsetzung jeglicher solcher Gesetze und (d) HIPAA und HITECH (sofern zutreffend), in jedem Fall jegliche neue oder überarbeitete Version des Vorgenannten von Zeit zu Zeit.

2.13. "**Betroffene Person**" bezeichnet eine natürliche Person, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- 2.14. "**Finanziell motivierter Vertrag**" bezeichnet eine bestimmte wert- und finanzorientierte Vereinbarung, die zwischen dem Kunden und einem oder mehreren Vertragspartnern des Kunden (die auch Kunden des Anbieters sein können) vereinbart und im Modul "Vereinbarungen" unter Verwendung der eigenen Technologie von Lyfegen umgesetzt wurde.
- 2.15. "**Finanziell ausgerichteter Vertragsdatensatz**" bezeichnet den Datensatz, der vom Vertragsmodul für jeden finanziell ausgerichteten Vertrag generiert wird und dem Kunden und seinen Vertragspartnern oder benannten Empfangspartnern als Teil dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt wird; die zur Erstellung des Datensatzes verwendeten Datenfelder sind im jeweiligen Arbeitsauftrag definiert.
- 2.16. "**Finanzmodul**" bezeichnet den SaaS-Dienst, der mithilfe einer Cloud-basierten Anwendung bereitgestellt wird, wie in Anhang 1 näher definiert.
- 2.17. "**HPP(s)**" bezeichnet Kostenträger (z. B. Versicherungsgesellschaften) und Leistungserbringer (z. B. Krankenhäuser) im Gesundheitswesen im Rahmen dieser Vereinbarung und im vorliegenden Kontext jeden Kunden, dem im jeweiligen Arbeitsauftrag (für die darin vereinbarten SaaS-Dienste) die Rolle eines HPP zugesprochen wurde.
- 2.18. "**DSGVO**" bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sowie deren jeweils neue oder überarbeitete Fassung.
- 2.19. "**HIPAA**" bezeichnet den US Health Insurance Portability and Accountability Act von 1996 und alle dazugehörigen Regelungen, jeweils in der jeweils aktuellen neuen oder überarbeiteten Fassung des Vorgenannten.
- 2.20. "**HITECH**" bezeichnet den US Health Information Technology for Economic and Clinical Health Act, der als Teil des American Recovery and Reinvestment Act von 2009 erlassen wurde, sowie alle dazugehörigen Verordnungen und jeweils die jeweils neue oder überarbeitete Fassung des Vorstehenden.
- 2.21. "**Gesetz**" bezeichnet alle lokalen, staatlichen, nationalen und/oder ausländischen Gesetze, Verträge und/oder Vorschriften, die für eine jeweilige Partei in Bezug auf die in der Vereinbarung vorgesehenen SaaS-Dienste gelten.
- 2.22. "**Lyfegen-Plattform**" ist der Oberbegriff, der in der Vereinbarung für SaaS-Dienste (und gegebenenfalls Zusatzdienste) verwendet wird, die vom Anbieter im Rahmen dieser Vereinbarung und der einzelnen Arbeitsaufträge, wie in Anhang 1 näher beschrieben, für den Kunden bereitgestellt werden können.
- 2.23. "**Nicht-personenbezogener Datenmodus**" oder "**NPD-Modus**" bezeichnet den Modus im Datenmodul, der die Registrierung und Verwaltung von Preisdaten, einschließlich Finanzdatensätzen eines bestimmten Medikaments, ermöglicht, wobei diese Preisdaten vom Vereinbarungsmodul in Verbindung mit finanzbezogenen Verträgen verarbeitet werden, ausgenommen die Registrierung und Verwaltung von Kundendaten.
- 2.24. "**Parteien**" bezeichnet den Anbieter und den Kunden (jeweils eine "**Partei**"), wie in den jeweiligen Arbeitsaufträgen erwähnt, die von den Parteien im Rahmen dieser LTC ausgeführt werden.
- 2.25. "****Persönlicher Datenmodus**" oder "**PD-Modus**" bezeichnet den Modus im Datenmodul, der die Registrierung und Verwaltung von Kundendaten, einschließlich Ereignisdatensätzen im Zusammenhang mit der Behandlung einzelner Patienten, ermöglicht, wobei diese Kundendaten vom Vereinbarungsmodul in Verbindung mit datengesteuerten Verträgen verarbeitet werden, ausgenommen die Registrierung und Verwaltung von Preisdaten.
- 2.26. "**Personenbezogene Daten**" bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; eine identifizierbare natürliche Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Bezugnahme auf einen Identifikator wie einen Namen, eine Identifikationsnummer, Standortdaten, einen Online-Identifikator oder auf einen oder

mehrere Faktoren, die spezifisch für die physische, physiologische, genetische, geistige, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität dieser natürlichen Person sind; der Begriff ist gemäß der DSGVO auszulegen; für die Zwecke des HIPAA (falls zutreffend) bezeichnet "Personenbezogene Daten" alle Informationen, die eine natürliche Person identifizieren oder zur Identifizierung verwendet werden können, einschließlich "geschützter Gesundheitsinformationen" gemäß der Definition des HIPAA oder personenbezogener Informationen über eine identifizierbare natürliche Person, die durch geltendes Recht geschützt sind. Solche personenbezogenen Daten können Informationen umfassen: (i) die Lyfegen vom Kunden bereitgestellt wurden oder (ii) die Lyfegen im Namen des Kunden oder anderweitig im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen an oder für den Kunden erhalten, verwendet, abgerufen, verarbeitet, besessen oder erworben hat. Zu diesem Zweck wird als identifizierbar eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind; der Begriff ist im Einklang mit der DSGVO oder anderen geltenden Gesetzen auszulegen.

2.27. "**Preisdaten**" bezeichnet alle Daten, Dateien, Dokumente, Audio- und Videoinformationen, Grafiken oder Codes in jeglicher Form, in jeglichem Format oder auf jeglichem Medium (einschließlich Papier-, elektronischer und sonstiger Aufzeichnungen), die Finanzdatensätze zu einem bestimmten Medikament enthalten, die der Kunde oder ein anderer autorisierter Dritter erstellt, installiert, auf die Lyfegen-Plattform hochlädt oder überträgt oder die er dem Anbieter im Zuge der Nutzung der Lyfegen-Plattform zum Zweck der Verarbeitung durch die Lyfegen-Plattform zur Verfügung stellt oder die dem Kunden über die Plattform zur eigenen Verwendung bereitgestellt werden, wie z. B. Kaufhistorie, geltende Rabatte, Obergrenzen und andere kommerzielle Aspekte im Zusammenhang mit dem Preis des Medikaments und gegebenenfalls Informationen im Zusammenhang mit der Wirksamkeit des Medikaments bei der Behandlung einzelner Patienten (ohne dass diese Patienten identifizierbar sind), sowie alle Aufzeichnungen zu Finanzverträgen der Finanzverträge, an denen der Kunde beteiligt ist, jedoch ohne Daten zu Benutzern, die zur Verwaltung des Zugriffs auf die Lyfegen-Plattform und deren Nutzung erforderlich sind, wie z. B. Benutzernamen, Passwörter, Berechtigungen und Kontaktdaten von Benutzern.

2.28. "**Verarbeitung**" oder "**Verarbeitet**" bezeichnet jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe, die im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten oder mit einer Menge personenbezogener Daten durchgeführt werden, unabhängig davon, ob diese automatisiert erfolgt oder nicht, wie das Erheben, das Aufzeichnen, die Organisation, das Strukturieren, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung; im Kontext dieser Vereinbarung kann der Begriff "Verarbeitung" auch in Verbindung mit nicht personenbezogenen Daten verwendet werden.

2.29. "**Auftragsverarbeiter**" bezeichnet die juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag eines Verantwortlichen verarbeitet; der Begriff ist im Einklang mit der DSGVO auszulegen.

2.30. "**Anbieter**" bezeichnet das Unternehmen, das in den von den Parteien im Rahmen dieser LTC ausgeführten relevanten Arbeitsaufträgen als Anbieter genannt wird; für die Zwecke des HIPAA (sofern zutreffend) ist der Anbieter der "Geschäftspartner", wie dieser Begriff in diesem Gesetz definiert wird.

2.31. "**RefaaS**" ist eine Rückerstattung als Service, bei der der Anbieter die Aufgabe übernimmt, für und im Namen des Kunden (im Rahmen einer Vollmacht) von den Vertragspartnern des Kunden (die als Lieferanten fungieren) alle Rückerstattungen einzuziehen, die diese Vertragspartner dem Kunden im Rahmen der im Vertragsmodul implementierten datengesteuerten und/oder finanzgesteuerten Verträge gemäß den in der Lyfegen-Plattform enthaltenen Informationen schulden. Wenn der Kunde den Service auf bestimmte Kategorien von Rückerstattungen, Beträgen oder Vertragspartnern beschränken möchte, wird dies in den entsprechenden Arbeitsaufträgen vereinbart; standardmäßig werden alle Kategorien von

Rückerstattungen, Beträgen und Vertragspartnern gemäß der Lyfegen-Plattform von dem Service abgedeckt und sind darin enthalten.

2.32. "**RefaaS-Dienste**" bezeichnet die vom Anbieter für den Kunden bereitgestellten RefaaS-Dienste, wie in Anhang 1 angegeben und von den Parteien in den jeweiligen Arbeitsaufträgen ausgewählt und vereinbart.

2.33. "**Relevante(r) Vertragsdatensatz(e)**" bezeichnet den datengesteuerten Vertragsdatensatz und/oder den finanzgesteuerten Vertragsdatensatz, der vom Vertragsmodul generiert wird.

2.34. "**SaaS**" ist ein Software-as-a-Service-Lizenzierungs- und Bereitstellungsmodell, bei dem Software auf Abonnementbasis lizenziert und zentral auf dem Server eines Cloud-Diensteanbieters gehostet wird. Es ist manchmal auch als "On-Demand-Software" bezeichnet.

2.35. "**SaaS-Dienste**" bezeichnet die SaaS-Dienste, die der Anbieter dem Kunden im Rahmen dieser LTC zur Verfügung stellt, einschließlich des Zugriffs auf die Lyfegen-Plattform mit den in Anhang 1 angegebenen und von den Parteien in den jeweiligen Arbeitsaufträgen ausgewählten und vereinbarten Merkmalen, Funktionen und Modulen.

2.36. "**Sharing-Modul**" bezeichnet den SaaS-Dienst, der mithilfe einer Cloud-basierten Anwendung bereitgestellt wird, wie in Anhang 1 näher definiert.

2.37. "**Abschnitt**" bezeichnet einen beliebigen Abschnitt dieser LTC.

2.38. "**Startdatum**" bezeichnet das im jeweiligen Arbeitsauftrag vereinbarte Startdatum.

2.39. "**Lieferant**" bezeichnet im Sinne dieser Vereinbarung einen Pharmahersteller oder ein ähnliches Unternehmen und im vorliegenden Kontext jeden Kunden, dem im jeweiligen Arbeitsauftrag (für die darin vereinbarten SaaS-Dienste) die Rolle eines Lieferanten zugesprochen wurde.

2.40. "**Produkte von Drittanbietern**" bezeichnet Anwendungssoftwareprodukte von Drittanbietern, einschließlich Betriebssystem- und Anwendungssoftware, mit denen die Lyfegen-Plattform interagiert und die bestimmte Funktionen bereitstellt, die für den Betrieb der Lyfegen-Plattform wesentlich sind. Produkte von Drittanbietern werden dem Anbieter zur Einbindung und Nutzung in der gehosteten Umgebung als Teil der Lyfegen-Plattform lizenziert. Der Klarheit halber bezieht sich der Begriff Produkte von Drittanbietern nicht auf Softwarekomponenten von Drittanbietern, sofern vorhanden, die in die Lyfegen-Plattform integriert sind.

2.41. "**zugrundeliegender Vertrag**" bezeichnet den datenbasierten Vertrag und/oder den finanzbasierten Vertrag, der zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Vertragspartner vereinbart wurde. Der Anbieter ist nicht Teil davon.

2.42. "**Benutzer**" bezeichnet jede Einzelperson, Entität, Rolle oder jedes System, das direkt oder indirekt über einen anderen Benutzer auf die Lyfegen-Plattform zugreift oder diese nutzt, und zwar über die Zugangsdaten, die dem Kunden, insbesondere seinen Administratoren, zur Verfügung gestellt oder von ihm erstellt wurden. Benutzer können Mitarbeiter, Vertreter, Berater, Auftragnehmer, Agenten oder andere Rollen des Kunden sein, die zur Nutzung der Lyfegen-Plattform berechtigt sind und vom Kunden oder in dessen Namen mit Benutzerkennungen und Passwörtern ausgestattet wurden. Benutzer können auch Systeme sein.

2.43. "**Arbeitsauftrag(e)**" bezeichnet jedes schriftliche Dokument oder Online-Bestellformular, das der Anbieter dem Kunden über die Lyfegen-Plattform zur Verfügung stellt und das von den Parteien im Rahmen dieser LTC durch Unterzeichnung oder mithilfe eines Online-Prozesses (einschließlich elektronischer Signaturdienste wie DocuSign oder Adobe Sign oder eines auf der Lyfegen-Plattform implementierten Prozesses) vereinbart wurde. Jeder Arbeitsauftrag enthält unter anderem und soweit zutreffend Einzelheiten (a) zur Rolle des Kunden, (b) zum Abonnement der Lyfegen-Plattform durch den Kunden, (c) zu erbringende SaaS-Dienste (und gegebenenfalls Zusatzdienste) des Anbieters, (d) etwaige spezifische Merkmale und Funktionen der Lyfegen-Plattform, die Vorrang vor Anhang 1 der LTC haben, und (d) die vom Kunden an den Anbieter zu zahlenden Gebühren für die SaaS-Dienste und

gegebenenfalls die Zusatzdienste. Ein Arbeitsauftrag ist für den Anbieter nur dann bindend, wenn er von ihm bestätigt wird, nachdem der Kunde ihm zugestimmt hat. Siehe auch Abschnitt 8.4.

1. Erbringung von Dienstleistungen

3.1. Vorbehaltlich des Abschlusses eines entsprechenden Arbeitsauftrags gewährt der Anbieter dem Kunden für die Laufzeit gemäß dem jeweiligen Arbeitsauftrag Zugriff auf die Lyfegen-Plattform und stellt die Zusatzdienste mit den Merkmalen und Funktionen bereit, wie in Anhang 1 und den jeweiligen Arbeitsaufträgen näher beschrieben, vorbehaltlich Abschnitt 10 und der anderen Bestimmungen dieser AGB, einschließlich des jeweiligen Arbeitsauftrags.

3.2. Wenn der Kunde als HPP handelt, wie im Arbeitsauftrag angegeben, gilt Folgendes:

3.2.1. Wie in den jeweiligen Arbeitsaufträgen vereinbart, umfasst dieser Zugriff den Zugriff auf das Datenmodul mit dem darin angegebenen Modus und/oder das Vertragsmodul, jeweils einzeln oder zusammen; im Falle des Vertragsmoduls umfasst dieser Zugriff den Zugriff auf die datengesteuerten Verträge und/oder die finanzgesteuerten Verträge, je nach Sachlage, die sich aus den wert- und datengesteuerten Vereinbarungen und/oder den wert- und finanzgesteuerten Vereinbarungen ergeben, die der Kunde mit seinen Vertragspartnern (die auch Kunden des Anbieters sein können) vereinbart hat.

3.2.2. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass in Bezug auf solche Basisverträge (a) der Anbieter keine Partei der Basisverträge oder anderer Kooperationsvereinbarungen zwischen den Parteien solcher Basisverträge ist und (b) dass alle damit oder mit den Basisverträgen (oder anderweitig zwischen den Parteien solcher Basisverträge) verbundenen Probleme, Kontroversen, Ansprüche oder sonstigen Streitigkeiten direkt mit den jeweiligen Vertragspartnern geklärt und beigelegt werden müssen, ohne Beteiligung des Anbieters. Dies umfasst alle Streitigkeiten bezüglich der zu zahlenden Rückerstattungen, auch wenn Lyfegen sich verpflichtet, diese im Rahmen seiner RefaaS-Dienste von einem Vertragspartner einzufordern. Der Kunde erkennt außerdem an und akzeptiert, dass er in Bezug auf datengesteuerte Verträge (a) die gemäß der geltenden Datenschutzgesetzgebung erforderlichen Vereinbarungen mit diesen anderen Vertragspartnern der datengesteuerten Verträge abschließen wird und dass (b) er dafür verantwortlich ist, sicherzustellen, dass diese Vereinbarungen der geltenden Datenschutzgesetzgebung entsprechen. Handelt es sich um gemeinsam Verantwortliche, stellt der Kunde sicher, dass es zu keinen widersprüchlichen Weisungen des Anbieters kommt und trägt sämtliche damit verbundenen Kosten und sonstigen Folgen des Anbieters.

3.2.3. Für den Fall, dass der Anbieter dem Kunden die RefaaS-Dienste im Rahmen einer Vollmacht zur Verfügung stellt, erfolgt diese Bereitstellung ausschließlich im Rahmen der durch diese Vollmacht erteilten Befugnisse. Die Verpflichtung des Anbieters zur Bereitstellung der RefaaS-Dienste hängt von der durch die Vollmacht erteilten fortwährenden Gültigkeit und Befugnis ab. Im Falle des Widerrufs der entsprechenden Vollmacht durch den Kunden stellt der Anbieter die Bereitstellung der RefaaS-Dienste ein, und eine solche Einstellung stellt keinen Verstoß gegen seine Verpflichtungen gemäß diesen LTC dar. Ungeachtet des Vorstehenden hat ein Widerruf der entsprechenden Vollmacht keine Auswirkungen auf die Bereitstellung der SaaS-Dienste durch den Anbieter an den Kunden gemäß diesen LTC und den geltenden Arbeitsaufträgen. Wenn der Kunde die Vollmacht widerrufen möchte, muss er dies dem Anbieter schriftlich mitteilen; mit der Beendigung des RefaaS-Dienstes gilt die Vollmacht automatisch als widerrufen. Rückerstattungsansprüche bleiben zu jedem Zeitpunkt Ansprüche des Kunden, und der Anbieter ist weder berechtigt noch verpflichtet, Zwangsvollstreckungen oder sonstige rechtliche Maßnahmen einzuleiten, es sei denn, mit dem Kunden wurde im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Anbieter schuldet keine Zinsen für die Zeit, in der Beträge auf den Konten des Anbieters verbleiben, oder anderweitig für die Zeit, die erforderlich ist, um eine Rückerstattung an den Kunden weiterzuleiten. Rückerstattungsansprüche werden zu keinem Zeitpunkt an den Anbieter abgetreten, und der Anbieter ist in keiner Weise haftbar oder verantwortlich dafür, dass er erfolgreich eine Rückerstattung für den Kunden oder einen Vertragspartner erhält, der eine Rückerstattungszahlung leistet oder anderweitig seinen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden nachkommt, oder trägt das Risiko, dass dieser Vertragspartner dies nicht tut (einschließlich in den Fällen, in denen der Anbieter sich bereit erklärt,

Zwangsvollstreckungen oder sonstige rechtliche Maßnahmen einzuleiten). Darüber hinaus ist der Anbieter nicht für Verluste verantwortlich, die auf falschen oder unzulässigen Kontoinformationen in der Vollmacht des Kunden beruhen; der Anbieter ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit dieser Kontoinformationen zu überprüfen, und wenn ein Vertragspartner den Anbieter zur Überprüfung kontaktiert, wird er die in der Vollmacht enthaltenen Kontoinformationen bestätigen. Solange der Kunde seine Vollmacht nicht widerrufen hat und im Hinblick auf die vereinbarte Gebührenstruktur, ist es dem Kunden nicht gestattet, die Aktivitäten des Anbieters bei der Verfolgung von Rückerstattungsansprüchen gemäß den Arbeitsaufträgen zu behindern oder ihnen zuvorzukommen.

3.3. Wenn der Kunde als Lieferant auftritt, wie im Arbeitsauftrag angegeben, gilt Folgendes:

3.3.1. Wie in den entsprechenden Arbeitsaufträgen vereinbart, umfasst dieser Zugriff den Zugriff auf die gemeinsamen Module, einschließlich des Zugriffs auf die entsprechenden datengesteuerten Verträge und/oder die finanzgesteuerten Verträge innerhalb des Vertragsmoduls und die relevanten Vertragsaufzeichnungen, die vom Vertragsmodul für jeden dieser datengesteuerten Verträge und/oder finanzgesteuerten Verträge generiert werden, vorbehaltlich der Tatsache, dass die entsprechenden HPPs den Anbieter (in seiner Funktion als ihr Verarbeiter) angewiesen haben, den datengesteuerten Vertrag und/oder den finanzgesteuerten Vertrag und die entsprechenden relevanten Vertragsaufzeichnungen dem Kunden zugänglich zu machen, und dass sie dem Anbieter die erforderlichen Daten, Anweisungen und sonstige Unterstützung bereitgestellt haben. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass ein solcher Zugriff in jedem Fall keinen Zugriff auf die reinen HPP-Module umfasst (siehe Arbeitsauftrag, z. B. den PD-Modus und den All-Inclusive-Modus des Datenmoduls), sodass dem Kunden (in seiner Rolle als Lieferant) vom Anbieter im Rahmen dieser Vereinbarung kein Zugriff auf den PD-Modus und den All-Inclusive-Modus des Datenmoduls und seine entsprechenden Merkmale und Funktionen gewährt wird und der Anbieter dem Kunden (in seiner Rolle als Lieferant) im Rahmen dieser Vereinbarung keine Datenmoduldienste in Bezug auf den PD-Modus und den All-Inclusive-Modus bereitstellt.

3.3.2. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass in Bezug auf die zugrunde liegenden Verträge, einschließlich der Bereitstellung der relevanten Vertragsunterlagen an den Kunden, (a) der Anbieter nur auf Anweisung und im Namen der relevanten HPPs unter Verwendung von Daten handelt, die ihm von diesen HPPs bereitgestellt wurden, (b) der Anbieter keine Partei der zugrunde liegenden Verträge oder anderer Kooperationsvereinbarungen zwischen den Parteien dieser zugrunde liegenden Verträge ist, (c) alle relevanten Vertragsunterlagen und anderen Daten, die über das Vertragsmodul bereitgestellt werden, dem Kunden "wie besehen" ohne jegliche Gewährleistung bereitgestellt werden und dass sie vom Kunden auf eigenes Risiko verwendet werden, und (d) dass alle Probleme, Kontroversen, Ansprüche oder sonstigen Streitigkeiten im Zusammenhang damit oder mit den zugrunde liegenden Verträgen (oder anderweitig zwischen den Parteien dieser zugrunde liegenden Verträge) oder mit spezifischen Anweisungen eines HPPs an den Anbieter direkt mit den relevanten HPPs geklärt und beigelegt werden müssen, ohne Beteiligung des Anbieters. Der Kunde trägt alle Kosten, die dem Anbieter infolge der Nichteinhaltung des Vorstehenden durch den Kunden entstehen.

3.4. Der Anbieter verpflichtet sich, im Rahmen des Moduls "Vereinbarungen" sowohl dem Kunden als auch dem Vertragspartner die spezifischen digitalen Vertragsalgorithmen und sonstigen Parameter, die er für jeden zugrunde liegenden Vertrag anwendet, transparent darzulegen, um beiden Parteien des wert- und datenorientierten Vertrags bzw. des wert- und finanzorientierten Vertrags die Validierung des vom Modul "Vereinbarungen" für den betreffenden zugrunde liegenden Vertrag ermittelten Medikamentenpreises zu ermöglichen.

3.5. Wie in den entsprechenden Arbeitsaufträgen vereinbart, kann der Kunde, wenn er sich für das Sharing-Modul entschieden hat, die vom Vereinbarungsmodul generierten relevanten Vertragsunterlagen über die Lyfegen-Plattform an einen bestimmten Empfangspartner weitergeben, wie in Anhang 1 dargelegt. Es liegt ausschließlich in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass eine solche Offenlegung zulässig ist und dass der Empfangspartner die relevanten Vertragsunterlagen oder das Sharing-Modul nicht missbraucht. Der Anbieter wird die Identität des bestimmten Empfangspartners nicht identifizieren oder überprüfen oder überprüfen, ob der Zugriff auf das Sharing-Modul und die relevanten

Vertragsunterlagen vom beabsichtigten Empfangspartner und nicht von einem unbefugten Dritten erfolgt. Der Anbieter wird jedoch technische Maßnahmen ergreifen, die er für angemessen hält, um das Risiko eines unbefugten Zugriffs zu minimieren, die vom Anbieter von Zeit zu Zeit geändert werden können. Der Anbieter kann zu seinem eigenen Schutz vom Empfangspartner verlangen, angemessene Bedingungen zu akzeptieren, bevor er Zugriff auf die relevanten Vertragsunterlagen gewährt oder dem Empfangspartner gestattet, eine Mitteilung an den Kunden zu senden. Der Empfangspartner ist kein Benutzer und kann keine Ansprüche gegen den Anbieter geltend machen.

1. Nutzungsrechte des Kunden

4.1. Der Anbieter gewährt dem Kunden hiermit ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich begrenztes Recht auf Zugriff und Nutzung der Lyfegen-Plattform und der zugehörigen Dienste für die im jeweiligen Arbeitsauftrag festgelegten Zwecke, in jedem Fall jedoch nur für seine eigenen internen Geschäftszwecke ("**Nutzungsrecht**"). Das Nutzungsrecht wird für die Laufzeit des jeweiligen Arbeitsauftrags gewährt, sofern es nicht gemäß dieser Vereinbarung ausgesetzt wird.

4.2. Der Kunde kann die Nutzungsrechte über die Benutzer ausüben. Die Geltendmachung etwaiger vertraglicher Rechte und Ansprüche aus dem Vertrag steht jedoch ausschließlich dem Kunden zu.

4.3. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Lyfegen-Plattform an Dritte zu lizenzieren, zu verkaufen, zu vermieten, zu pachten, zu übertragen, abzutreten, zu verteilen, anzuzeigen, zu hosten, auszulagern, offenzulegen oder anderweitig kommerziell zu nutzen oder sie Dritten zur Verfügung zu stellen, mit Ausnahme von vom Kunden ordnungsgemäß autorisierten Benutzern.

4.4. Dem Kunden ist es nicht gestattet, Teile der Lyfegen-Plattform, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die als Teil der Plattform bereitgestellte Dokumentation, zu verändern, davon abgeleitete Werke zu erstellen, zu zerlegen, zurückzukompilieren oder zurückzuentwickeln oder auf die Lyfegen-Plattform zuzugreifen, um jetzt oder in Zukunft irgendwo auf der Welt ein ähnliches oder konkurrierendes Produkt oder einen vergleichbaren oder konkurrierenden Dienst zu entwickeln.

4.5. Sofern hierin nicht ausdrücklich anders angegeben, darf kein Teil der Lyfegen-Plattform in irgendeiner Form oder mit irgendwelchen Mitteln, einschließlich, aber nicht beschränkt auf elektronische, mechanische, Fotokopier-, Aufzeichnungs- oder andere Mittel, kopiert, reproduziert, verteilt, erneut veröffentlicht, heruntergeladen, angezeigt, gepostet oder übertragen werden.

4.6. Der Kunde verpflichtet sich, alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um den Zugriff oder die Nutzung der Lyfegen-Plattform durch unbefugte Dritte zu verhindern.

4.7. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass der Anbieter oder seine Drittanbieter alle Rechte, Titel und Ansprüche an allen geistigen Eigentumsrechten an der Lyfegen-Plattform und allen Vorschlägen, Verbesserungswünschen, Rückmeldungen oder Empfehlungen des Kunden oder seiner Benutzer in Bezug auf die Lyfegen-Plattform besitzen, einschließlich aller nicht patentierten Erfindungen, Patentanmeldungen, Patente, Designrechte, Urheberrechte, Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Know-how und anderer Rechte an Geschäftsgeheimnissen sowie aller anderen geistigen Eigentumsrechte, Ableitungen oder Verbesserungen davon.

4.8. Der Kunde erwirbt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Rechte an der Lyfegen-Plattform, außer denen, die in dieser Vereinbarung (einschließlich der geltenden Arbeitsaufträge, sofern vorhanden) ausdrücklich gewährt werden, und alle dem Kunden nicht ausdrücklich gewährten Rechte sind dem Anbieter und dem Drittanbieter vorbehalten.

4.9. Diese Vereinbarung stellt keinen Verkauf dar und überträgt dem Kunden keinerlei Eigentumsrechte an oder in Bezug auf die Lyfegen-Plattform oder Produkte oder Dienstleistungen von Drittanbietern.

1. Verwendung von Kundendaten durch den Anbieter

5.1. Wenn der Kunde als HPP handelt, wie im Arbeitsauftrag angegeben, gilt Folgendes:

Die Verarbeitungs- und Nutzungsrechte des Anbieters für eigene Zwecke (und als Verantwortlicher, sofern diese personenbezogene Daten enthalten) sind in Anlage 4 festgelegt. Der Kunde ist dafür

verantwortlich, dass diese Nutzung im Einklang mit seinen Vereinbarungen mit den jeweiligen Vertragspartnern erfolgt.

1. Geistiges Eigentum

6.1. Die Lyfegen-Plattform und jegliche erforderliche Software, die in Verbindung damit verwendet wird, enthalten geschützte und vertrauliche Informationen, die durch geltendes geistiges Eigentum und andere Gesetze geschützt sind. Darüber hinaus können die Inhalte oder Informationen, die dem Kunden über die Lyfegen-Plattform präsentiert werden, durch Urheberrechte, Marken, Dienstleistungsmarken, Patente oder andere Eigentumsrechte und Gesetze geschützt sein. Sofern vom Anbieter nicht ausdrücklich anders angegeben, darf nichts in der Lyfegen-Plattform oder dieser Vereinbarung so ausgelegt werden, dass dadurch eine Lizenz an den geistigen Eigentumsrechten des Anbieters oder seiner Dritthersteller, Autoren, Entwickler, Verkäufer und Dienstleister ("**Drittanbieter**") erteilt wird.

1. Nutzungsbedingungen

7.1. Jede neue Funktion, die die Lyfegen-Plattform erweitert oder verbessert, und/oder jeder neue datenbasierte Vertrag, finanzbasierte Vertrag oder Dienst, der anschließend vom Kunden erworben oder abonniert wird, unterliegt dieser Vereinbarung.

7.2. Der Kunde kann Benutzer benennen und ihnen Zugriff auf die Lyfegen-Plattform gewähren. Zu diesem Zweck wird der Kunde oder der Anbieter im Namen des Kunden jedem autorisierten Benutzer eindeutige Passwörter und Benutzernamen zuweisen oder diesen Benutzern anderweitig Zugriffsrechte auf die Lyfegen-Plattform gewähren. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass es ihm untersagt ist, Passwörter und Benutzernamen an nicht autorisierte Benutzer weiterzugeben. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Vertraulichkeit und Verwendung der Passwörter und Benutzernamen des Kunden (einschließlich der Passwörter seiner Mitarbeiter) sowie für die Verwaltung der Zugriffsrechte der Benutzer.

7.3. Der Anbieter wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um die erfolgreiche Nutzung der Lyfegen-Plattform durch den Kunden wie von den Parteien beabsichtigt zu unterstützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wartung und Support der Lyfegen-Plattform wie in Anhang 3 vorgesehen, und indem er dem Kunden Benutzerhandbücher, Online-Hilfe und Produktsupport zur Verfügung stellt. Der Anbieter bietet außerdem "gegen Gebühr" erweiterte Supportoptionen und professionelle Serviceberatung an, zu denen unter anderem Schulungsdienste, Beratung zu Geschäfts- und Regulierungsprozessen sowie Systemkonfiguration gehören können. Darüber hinaus wird der Anbieter wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass er die Systemverfügbarkeit der Lyfegen-SaaS-Dienste wie in Anhang 3 dargelegt aufrechterhält.

7.4. Der Anbieter kann im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise Unteraufträge an Dritte innerhalb und außerhalb des Landes vergeben oder anderweitig Dritte einsetzen, wobei der Anbieter für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Vereinbarung verantwortlich bleibt. Insbesondere kann der Anbieter sorgfältig ausgewählte Cloud-Dienstleister für das Hosting der Lyfegen-Plattform einsetzen (einschließlich z. B. Amazon Web Services, Google oder Microsoft; die eingesetzten spezifischen Unterauftragsverarbeiter sind in Anhang 5A aufgeführt), wobei der Kunde zustimmt und akzeptiert, dass die Verpflichtungen und Haftungen des Anbieters gemäß dieser Vereinbarung in Bezug auf eine solche Unterauftragsvergabe ihren Verpflichtungen und ihrer Haftung gegenüber dem Anbieter gemäß ihren Standardbedingungen unterliegen. Der Kunde erkennt die Beauftragung der in Anhang 5A dieser Vereinbarung aufgeführten Unterauftragnehmer (die gegebenenfalls auch Unterauftragsverarbeiter sein können) an und stimmt dieser zu (einschließlich gemäß den besonderen Bedingungen in Anhang 5A).

1. Verantwortlichkeiten des Kunden

8.1. Der Kunde ist für alle Aktivitäten verantwortlich, die im Rahmen der Nutzung der Lyfegen-Plattform durch den Kunden (einschließlich der Zugangsdaten des Benutzers) erfolgen, unabhängig davon, ob die Aktivitäten vom Kunden, seinen Benutzern oder einem Dritten autorisiert oder durchgeführt werden. Der Anbieter ist nicht für den unbefugten Zugriff auf die Lyfegen-Plattform unter Verwendung von

Benutzerkonten oder anderweitig unter Verwendung des Zugriffs auf Anmeldeinformationen, E-Mails oder andere Ressourcen oder die Identifizierung des Kunden verantwortlich, es sei denn, dies ist auf einen Verstoß des Anbieters gegen diese Vereinbarung zurückzuführen.

8.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle für ihn geltenden Gesetze im Zusammenhang mit seiner Nutzung der Lyfegen-Plattform oder der Nutzung oder Inanspruchnahme der anderen Dienste des Anbieters einzuhalten, insbesondere Datenschutzgesetze und Gesetze im Zusammenhang mit dem Umgang mit Gesundheitsdaten, internationaler Kommunikation und dem Export technischer Daten.

8.3. Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich über jede unbefugte Nutzung eines Passworts oder Kontos oder jede andere bekannte oder vermutete Sicherheitsverletzung oder jede bekannte oder vermutete Verbreitung von Kundendaten zu informieren.

8.4. Jede von einem Benutzer auf der Lyfegen-Plattform ausgeführte Aktion gilt als Aktion des Kunden und wird vom Kunden autorisiert. Der Kunde ist für das Verhalten seiner Benutzer wie für sein eigenes Verhalten verantwortlich. Im Rahmen des Vorstehenden stimmt der Kunde zu, dass jeder Administrator mit verbindlicher Wirkung für den Kunden der Aktivierung oder Deaktivierung von Features und Funktionen oder einer Konfigurationsänderung der Lyfegen-Plattform und zugehöriger SaaS-Dienste sowie Änderungen dieser LTC zustimmen kann. Eine solche Zustimmung kann durch einen auf der Lyfegen-Plattform implementierten Online-Prozess ("Click-Wrap" oder durch Konfigurations- oder Diensteeinstellungen) erteilt werden.

1. Aussetzung

9.1. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Anbieter den Zugriff des Kunden auf die Lyfegen-Plattform oder andere Dienste mit angemessener zeitnaher telefonischer oder elektronischer Benachrichtigung des Kunden sperren kann, wenn der Anbieter begründeten Schluss zieht, dass die Nutzung der Lyfegen-Plattform durch den Kunden oder eine Aktivität Dritter (z. B. ein Cyberangriff) dem Anbieter, der Lyfegen-Plattform oder anderen unmittelbaren und anhaltenden Schaden zufügt.

9.2. Der Anbieter wird alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um die Probleme zu lösen, die die Aussetzung verursachen. Der Kunde stimmt zu, dass der Anbieter weder dem Kunden noch Dritten gegenüber für eine Aussetzung der Lyfegen-Plattform unter den in diesem Abschnitt beschriebenen Umständen haftet.

1. Änderung oder Einstellung

10.1. Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Lyfegen-Plattform (oder Teile davon) oder andere Dienste jederzeit und von Zeit zu Zeit vorübergehend oder dauerhaft zu ändern.

10.2. Ungeachtet des Vorstehenden wird der Anbieter, mit Ausnahme von routinemäßig geplanten Ausfallzeiten oder wie anderweitig in dieser Vereinbarung vorgesehen, wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Kunden vor einer solchen Änderung zu benachrichtigen.

10.3. Der Kunde erkennt an, dass sich der Anbieter das Recht vorbehält, die Lyfegen-Plattform oder andere Dienste jederzeit einzustellen. Der Kunde stimmt zu, dass der Anbieter gegenüber dem Kunden oder Dritten nicht für Änderungen oder die Einstellung der Lyfegen-Plattform oder anderer Dienste, wie in diesem Abschnitt 10 beschrieben, haftet.

10.4. Zu den vorgenannten Rechten gehört das Recht des Anbieters, Anhang 1 von Zeit zu Zeit ohne Haftung zu ändern, wobei solche Änderungen mindestens 60 Tage vor ihrem Inkrafttreten angekündigt werden. Im Falle wesentlicher Änderungen zum Nachteil des Kunden kann der Kunde die betroffenen Arbeitsaufträge ohne Haftung außerordentlich kündigen, indem er innerhalb von 30 Tagen nach der Benachrichtigung über die Änderung eine Mitteilung macht. Solche Änderungen können auch das Hinzufügen und Entfernen von Merkmalen und Funktionen der Lyfegen-Plattform oder anderer Dienste umfassen. Der Anbieter verpflichtet sich, den Kunden über seine Pläne zur Entwicklung der Lyfegen-Plattform auf dem Laufenden zu halten, diese Informationen werden jedoch nur zu Informationszwecken und ohne verbindliche Wirkung bereitgestellt. Der Kunde versteht und akzeptiert auch, dass die Lyfegen-

Plattform eine standardisierte Lösung ist, die nicht speziell für den Kunden entwickelt wurde, und möglicherweise nicht alle Merkmale und Funktionen bereitstellt oder aufrechterhält, die der Kunde in seiner besonderen Situation benötigt, und dass der Anbieter hiermit jegliche diesbezügliche Zusicherung, Gewährleistung und Verpflichtung ablehnt.

1. Vertraulichkeit

11.1. Jede Partei hat möglicherweise Zugriff auf Informationen, die für die andere Partei vertraulich sind ("Vertrauliche Informationen"). Im Sinne dieser Vereinbarung umfassen vertrauliche Informationen alle Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung schriftlich eindeutig als vertraulich gekennzeichnet sind, sowie alle Informationen, die eine vernünftige Person aufgrund der Umstände, unter denen sie offengelegt wurden, für vertraulich halten würde.

11.2. Ungeachtet des Vorstehenden umfassen die vertraulichen Informationen einer Partei keine Informationen, die (i) ohne Handlung oder Unterlassung der anderen Partei öffentlich zugänglich sind oder werden; (ii) sich vor der Offenlegung ohne Geheimhaltungspflicht im rechtmäßigen Besitz der anderen Partei befanden und von der anderen Partei weder direkt noch indirekt von der offenlegenden Partei erhalten wurden; (iii) der anderen Partei von einem Dritten rechtmäßig ohne Offenlegungsbeschränkung offengelegt wurden; (iv) von der anderen Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne Verwendung oder Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen der anderen Partei, wie aus schriftlichen Aufzeichnungen hervorgeht.

11.3. Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen der anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei in keiner Form Dritten ganz oder teilweise außerhalb des Umfangs der im Vertrag festgelegten Produkte und Dienstleistungen zugänglich zu machen. Ungeachtet des Vorstehenden erkennt der Kunde an und stimmt zu, dass der Anbieter die vertraulichen Informationen des Kunden (a) seinen Drittanbietern nur insoweit offenlegen darf, als dies zur Bereitstellung von Produkten oder Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags erforderlich ist, und (b) wie anderweitig in diesem Vertrag festgelegt, insbesondere wie in Abschnitt 5 festgelegt.

11.4. Dieser Abschnitt ist nicht so auszulegen, dass er die Offenlegung vertraulicher Informationen verbietet, sofern diese Offenlegung gesetzlich oder durch eine gültige Anordnung eines Gerichts oder einer anderen Regierungsbehörde vorgeschrieben ist; vorausgesetzt jedoch, dass eine Partei, die vorgeladen oder anderweitig durch ein gültiges Gesetz oder eine gültige gerichtliche Anordnung zur Offenlegung vertraulicher Informationen gezwungen wurde (die "**antwortende Partei**"), die andere Partei zunächst ausreichend und unverzüglich schriftlich über den Erhalt einer Vorladung oder einer anderen Aufforderung zur Offenlegung informiert hat, um dieser Partei die Möglichkeit zu geben, eine Schutzanordnung zu erwirken oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die antwortende Partei wird bei den Bemühungen der anderen Partei um eine Schutzanordnung oder eine andere angemessene Zusicherung, dass die vertraulichen Informationen vertraulich behandelt werden, kooperieren. Wenn die antwortende Partei gesetzlich zur Offenlegung der vertraulichen Informationen gezwungen ist, darf sie der Partei, die die Offenlegung erzwingt, nur den Teil der vertraulichen Informationen offenlegen, der gesetzlich offengelegt werden muss.

11.5. Dieser Abschnitt ist auch nicht so auszulegen, dass er die Nutzung und Offenlegung von Arbeitsergebnissen oder Know-how verbietet, die der Anbieter bei der Erfüllung dieser Vereinbarung erlangt. Dabei gilt, dass der Kunde weder für Dritte, die im Zusammenhang mit einer solchen Nutzung oder Offenlegung nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, identifizierbar ist, noch dass eine solche Nutzung oder Offenlegung personenbezogene Daten des Kunden betrifft.

11.6. Zur Vermeidung von Missverständnissen gilt dieser Abschnitt nicht, wenn der Anbieter den relevanten Vertragsdatensatz eines bestimmten Basisvertrags, den Basisvertrag und Informationen, die zum Verständnis und zur Validierung dieses Basisvertrags oder relevanten Vertragsdatensatzes erforderlich sind, mit der anderen Partei der wertbasierten Vereinbarung des Kunden teilt, auf die sich

dieser Basisvertrag bezieht. Eine solche Weitergabe ist ein wesentlicher Bestandteil der Lyfegen-Plattform und zulässig.

1. Datenschutz und Datenschutzbestimmungen

12.1. Wenn der Kunde als HPP handelt, wie im Arbeitsauftrag angegeben, gilt Folgendes:

12.1.1. In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung legt Anhang 4 das Verständnis der Parteien in Bezug auf ihre jeweiligen Rollen als Verantwortliche und Verarbeiter personenbezogener Daten dar, die im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeitet werden sollen. Sofern die Verarbeitung von Kundendaten klinischen Datenvorschriften, der beruflichen Schweigepflicht und anderen Gesetzen und Vorschriften (mit Ausnahme von Gesetzen und Vorschriften, die für Anbieter von SaaS im Allgemeinen gelten), einschließlich aller anderen lokalen Gesetze und Vorschriften, denen der Kunde unterliegt ("**Andere anwendbare Gesetze**"), unterliegt, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung von Kundendaten im Rahmen dieser Vereinbarung und die Nutzung der Lyfegen-Plattform gemäß der Vereinbarung, einschließlich der dem Anbieter erteilten Anweisungen, den anderen anwendbaren Gesetzen entsprechen und bleiben, ohne dass der Anbieter verpflichtet ist, diese Einhaltung zu überprüfen, oder Grund zu der Annahme hat, dass die Verarbeitung von Kundendaten im Rahmen dieser Vereinbarung und die Nutzung der Lyfegen-Plattform gemäß dieser Vereinbarung nicht den anderen anwendbaren Gesetzen entsprechen. Sollte der Kunde feststellen oder Grund zu der Annahme haben, dass die Verarbeitung von Kundendaten im Rahmen dieser Vereinbarung und die Nutzung der Lyfegen-Plattform gemäß dieser Vereinbarung nicht mit den anderen geltenden Gesetzen vereinbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf eine Änderung der anderen geltenden Gesetze, wird er den Anbieter unverzüglich hierüber benachrichtigen. Nach einer solchen Benachrichtigung legen die Parteien unverzüglich die unter den gegebenen Umständen zu ergreifenden geeigneten Maßnahmen fest, um diese Nichteinhaltung zu beheben. Der Kunde ist gegenüber dem Anbieter auch für die Verwendung datenbasierter Vertragsaufzeichnungen und anderer personenbezogener Daten von Gesundheitsdienstleistern, Kostenträgern und Medikamentenlieferanten verantwortlich, mit denen der Kunde datenbasierte Verträge abgeschlossen hat und denen solche Informationen vom Anbieter gemäß seinen Anweisungen im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt werden.

12.1.2. Wenn der Kunde als Verantwortlicher in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung fungiert, insbesondere in Bezug auf die Verarbeitung von Kundendaten und datengesteuerten Vertragsaufzeichnungen, sofern diese personenbezogene Daten enthalten, muss der Kunde alle für ihn geltenden Datenschutzgesetze in Bezug auf die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung einhalten, einschließlich der Beantwortung von Anfragen betroffener Personen (der Kunde versteht, dass seine Nutzung der Lyfegen-Plattform und die Einhaltung aller hierin enthaltenen Bedingungen nicht als Beweis oder Hinweis auf die Einhaltung von Datenschutzgesetzen angesehen werden). Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass diese Nutzung konform ist. In Bezug auf die datenbasierten Vertragsaufzeichnungen garantiert der Kunde dem Anbieter, dass alle Benutzer und andere Personen, die Zugriff auf die datenbasierten Vertragsaufzeichnungen, einschließlich aller darin enthaltenen personenbezogenen Daten, haben oder diese anderweitig erhalten, alternativ (a) in einem Land ansässig sind, das gemäß den Datenschutzgesetzen ein angemessenes Datenschutzniveau bietet, (b) in dem Land ansässig sind, in dem die personenbezogenen Daten ursprünglich von den betroffenen Personen erhoben wurden oder (c) anderweitig vertraglich an Verpflichtungen gebunden sind, die einen angemessenen Datenschutz gewährleisten.

12.1.3. Der Kunde ist für alle Kundendaten verantwortlich, die in das Datenmodul hochgeladen oder anderweitig an das Datenmodul und damit an den Anbieter für die Verarbeitung durch den Anbieter im Rahmen dieser Vereinbarung übermittelt werden. Der Kunde darf dies nur tun, wenn und soweit er gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und anderen geltenden Gesetzen (einschließlich der Regelung der sekundären Verwendung klinischer Daten und der beruflichen Schweigepflicht) sichergestellt hat, dass solche Kundendaten, einschließlich aller darin enthaltenen personenbezogenen Daten, rechtmäßig wie in

dieser Vereinbarung vorgesehen verarbeitet werden dürfen, insbesondere für die in Anhang 4 dargelegten Zwecke. Insbesondere ist der Kunde für alle Mitteilungen, Einwilligungen (und die Folgen des Widerrufs einer solchen Einwilligung durch eine betroffene Person, einschließlich aller daraus resultierenden Kosten, falls ein solcher Widerruf den Anbieter dazu zwingt, seine Verarbeitung im Rahmen dieser Vereinbarung zu ändern), Genehmigungen (z. B. von Regulierungsbehörden, Aufsichtsbehörden, Ethikkommissionen) und Rechtsgrundlagen verantwortlich, die gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen und anderen geltenden Gesetzen erforderlich sind. Im Rahmen des Vorstehenden informiert der Kunde alle betroffenen betroffenen Personen darüber, dass (i) ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke der Vereinbarung an den Anbieter übermittelt und von diesem verarbeitet werden können, (ii) dass der Anbieter ihre personenbezogenen Daten als Verantwortlicher gemäß Anhang 4 verarbeiten kann (der Kunde weist die betroffenen Personen insbesondere auf die Datenschutzerklärung des Anbieters hin) und (iii) dass die vom Modul "Vereinbarungen" generierten datengesteuerten Vertragsaufzeichnungen, sofern sie personenbezogene Daten enthalten, an die Gesundheitsdienstleister, Kostenträger und Medikamentenlieferanten weitergegeben werden können, mit denen der Kunde datengesteuerte Verträge abgeschlossen hat oder an der Erfüllung solcher datengesteuerten Verträge beteiligt ist, sowie an die anderen in der Vereinbarung vorgesehenen Empfänger, einschließlich der vom Kunden in Bezug auf das Modul "Teilen" benannten Empfangspartner. Der Kunde schließt mit jeder dieser anderen Parteien alle gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen erforderlichen Vereinbarungen ab, insbesondere wenn der Kunde und diese andere Partei gemeinsame Verantwortliche sind. Für den Fall, dass der Kunde gemeinsam mit einer solchen anderen Partei für die Verarbeitung verantwortlich ist, ist der Kunde der "führende" Verantwortliche und einzige Ansprechpartner für den Anbieter und muss dies auch sicherstellen, sofern im entsprechenden Arbeitsauftrag nichts anderes vereinbart wurde. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, den Anbieter von jeglichen Verlusten, Kosten, Ausgaben und Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten, die dem Anbieter aufgrund der Nichteinhaltung der Abschnitte 12.1.1–12.1.3 durch den Kunden entstehen, einschließlich der Verwendung der datengesteuerten Vertragsaufzeichnungen und anderer personenbezogener Daten von Gesundheitsdienstleistern, Kostenträgern und Medikamentenlieferanten durch den Kunden für Zwecke, die mit dieser Vereinbarung und/oder anderen geltenden Gesetzen und Datenschutzvorschriften unvereinbar sind.

12.1.4. Wenn der Anbieter als Auftragsverarbeiter des Kunden in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, wie Kundendaten und datengesteuerte Vertragsunterlagen, fungiert, soweit diese personenbezogene Daten enthalten, wird die Verarbeitung in Anhang 4 weiter spezifiziert, und der Anhang 5 zur Datenverarbeitung der Lyfegen-Plattform gilt für eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Anbieter, sofern im geltenden Arbeitsauftrag nichts anderes vereinbart ist. Der Anbieter versteht und akzeptiert, dass Kundendaten gemäß den geltenden Gesetzen der beruflichen Geheimhaltung unterliegen können, und verpflichtet sich, diese gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung zu schützen. Auf Wunsch des Kunden müssen die eigenen Mitarbeiter des Anbieters, die Zugriff auf Kundendaten von Patienten im Klartext haben, eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen. Das Recht, den Anbieter anzuweisen, solche Kundendaten für und im Namen des Kunden zu verarbeiten, ist in Anhang 5 geregelt. Der Kunde verpflichtet sich, die Kosten und sonstigen Folgen zu tragen, die sich daraus ergeben, dass der Kunde neue oder andere Anweisungen als die hierin bereits vereinbarten Anweisungen erteilt oder dass der Kunde vom Anbieter Unterstützung im Zusammenhang mit der Einhaltung der Datenschutzgesetze oder anderer für den Kunden geltender Gesetze anfordert.

12.1.5. Wenn der Anbieter als Verantwortlicher in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung fungiert, wie etwa die Verarbeitung personenbezogener Daten von Benutzern für den Betrieb der Lyfegen-Plattform oder bestimmter Zusatzdienste, befolgt der Anbieter die geltenden Datenschutzgesetze innerhalb seiner Organisation des Anbieters und der von ihm betriebenen Systeme. Der Kunde gewährt dem Anbieter dabei jede angemessene Unterstützung, insbesondere im Zusammenhang mit der Beantwortung und Erfüllung von Anfragen oder Beschwerden von Benutzern und anderen betroffenen Personen innerhalb der Domänen des Kunden. Der Anbieter verarbeitet vom Kunden

bereitgestellte personenbezogene Daten nur wie in Anhang 4 dargelegt (oder anderweitig im geltenden Arbeitsauftrag vereinbart) oder gemäß geltendem Recht zulässig oder erforderlich.

12.2. Wenn der Kunde als Lieferant auftritt, wie im Arbeitsauftrag angegeben, gilt Folgendes:

12.2.1. Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass der Anbieter in Bezug auf alle in den datengesteuerten Vertragsaufzeichnungen enthaltenen personenbezogenen Daten und alle anderen Informationen, die dem Kunden über das Modul "Vereinbarungen" zur Verfügung gestellt werden, als Verarbeiter des HPP fungiert, mit dem der Kunde den entsprechenden datengesteuerten Vertrag abgeschlossen hat (siehe Abschnitt 3.3.2). Der Kunde schließt mit jedem dieser HPP alle Vereinbarungen ab, die gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen erforderlich sind, insbesondere wenn der Kunde und der HPP gemeinsame Verantwortliche sind. Für den Fall, dass der Kunde gemeinsamer Verantwortlicher mit dem HPP eines bestimmten datengesteuerten Vertrags ist, ist der HPP der "führende" Verantwortliche und einzige Anlaufstelle für den Anbieter, und der Kunde handelt gegenüber dem Anbieter nur über den führenden Verantwortlichen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, sofern im entsprechenden Arbeitsauftrag nichts anderes vereinbart ist. Alle Kosten, die dem Anbieter aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden als gemeinsam Verantwortlicher oder aufgrund der Nichteinhaltung des Vorstehenden entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

12.2.2. Der Kunde versteht und akzeptiert, dass die datengesteuerten Vertragsunterlagen und alle anderen Informationen, die im Rahmen dieser Vereinbarung über das Modul "Vereinbarungen" erhalten werden, personenbezogene Daten enthalten können. Der Kunde garantiert dem Anbieter, dass alle Benutzer und andere Personen, die Zugriff auf die datengesteuerten Vertragsunterlagen haben oder diese anderweitig erhalten, einschließlich aller darin enthaltenen personenbezogenen Daten, alternativ (a) in einem Land ansässig sind, das gemäß den Datenschutzgesetzen ein angemessenes Datenschutzniveau bietet, (b) in dem Land ansässig sind, in dem die personenbezogenen Daten ursprünglich von den betroffenen Personen erhoben wurden, oder (c) anderweitig vertraglich an Verpflichtungen gebunden sind, die einen angemessenen Datenschutz gewährleisten. Der Kunde darf solche datengesteuerten Vertragsunterlagen und andere Kundendaten ausschließlich für die Zwecke des jeweiligen datengesteuerten Vertrags verwenden, den er mit dem jeweiligen HPP abgeschlossen hat, und wie im Arbeitsauftrag vorgesehen, wobei diese Zwecke mit dem geltenden Recht vereinbar sein müssen, sofern der HPP dem Kunden nichts anderes gestattet hat. Insbesondere darf der Kunde solche datengesteuerten Vertragsunterlagen und andere Kundendaten, die ihm über das Modul "Vereinbarungen" zur Verfügung gestellt werden, nicht für Humanforschung oder andere regulierte Aktivitäten gemäß geltendem Recht verwenden, es sei denn, der HPP hat dem Kunden eine anderweitige Genehmigung erteilt. Im letzteren Fall muss der Kunde eine solche Genehmigung direkt vom HPP einholen, und der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter von allen Folgen freizustellen, die sich aus einer solchen Vereinbarung zwischen dem HPP und dem Kunden ergeben, die nur für den HPP und den Kunden bindend ist. In jedem Fall liegt die alleinige Verantwortung für die Verarbeitung und sonstige Verwendung datengesteuerter Vertragsunterlagen und anderer Kundendaten durch den Kunden beim Kunden und nicht beim Anbieter. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Verarbeitung und sonstigen Nutzung datenbasierter Vertragsaufzeichnungen und sonstiger Kundendaten alle geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich aller geltenden Datenschutzgesetze, einzuhalten. Der Kunde stellt den Anbieter von allen Kosten, Schäden und Ansprüchen frei, die sich aus der angeblichen oder tatsächlichen Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Kunden gemäß diesem Abschnitt 12.2 ergeben (der Kunde versteht, dass seine Nutzung der Lyfegen-Plattform und die Einhaltung jeglicher hierin enthaltener Bedingungen nicht als Beweis oder Hinweis auf die Einhaltung jeglicher Datenschutzgesetze angesehen werden).

12.2.3. Wenn der Anbieter in Bezug auf die Verarbeitung von Kundendaten als Auftragsverarbeiter des Kunden auftritt, wird die Verarbeitung im Arbeitsauftrag weiter spezifiziert und der Zusatz zur Datenverarbeitung der Lyfegen-Plattform in Anhang 5 gilt für eine solche Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Anbieter, sofern im geltenden Arbeitsauftrag nichts anderes vereinbart ist. Das Recht, den Anbieter anzuweisen, solche Kundendaten für und im Namen des Kunden zu verarbeiten, ist in Anhang 5 geregelt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die Kosten und

sonstigen Folgen zu tragen, die sich daraus ergeben, dass der Kunde neue oder andere Anweisungen erteilt als die hierin bereits vereinbarten Anweisungen oder aus der vom Kunden vom Anbieter angeforderten Unterstützung im Zusammenhang mit der Einhaltung der Datenschutzgesetze oder anderer für den Kunden geltender Gesetze.

12.2.4. Wenn der Anbieter als Verantwortlicher in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung fungiert, wie etwa bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Benutzern für den Betrieb der Lyfegen-Plattform oder bestimmter Zusatzdienste, befolgt der Anbieter die geltenden Datenschutzgesetze innerhalb seiner Organisation und der von ihr betriebenen Systeme. Der Kunde leistet dem Anbieter dabei jede angemessene Unterstützung, insbesondere im Zusammenhang mit der Beantwortung und Erfüllung von Anfragen oder Beschwerden von Benutzern und anderen betroffenen Personen innerhalb der Domäne des Kunden. Der Anbieter verarbeitet die vom Kunden bereitgestellten personenbezogenen Daten nur wie in dieser Vereinbarung festgelegt oder wie nach geltendem Recht zulässig oder erforderlich. In Bezug auf seine Benutzer informiert der Kunde sie über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Anbieter (einschließlich durch Verweis auf die Datenschutzrichtlinie des Anbieters) und stellt sicher, dass ihre personenbezogenen Daten rechtmäßig in die Domäne des Anbieters übertragen werden und vom Anbieter wie hierin festgelegt verarbeitet werden können. Dasselbe gilt *mutatis mutandis* für alle personenbezogenen Daten, die der Kunde dem Anbieter im Rahmen dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt.

12.3. In Bezug auf die datenbasierten Vertragsaufzeichnungen kann jede Partei von Zeit zu Zeit den Abschluss einer zusätzlichen Vereinbarung mit der anderen Partei verlangen, um die Übertragung der datenbasierten Vertragsaufzeichnungen an den Kunden zu regeln, einschließlich der von der Europäischen Kommission von Zeit zu Zeit veröffentlichten EU-Klauseln zum Verhältnis von Auftragsverarbeiter zu Verantwortlichem, und die andere Partei muss dem Abschluss einer solchen Vereinbarung zustimmen.

12.4. Zusätzlich zu den Abschnitten 12.1 und 12.2, sofern anwendbar, gilt, wenn HIPAA/HITECH anwendbar ist, wie im Arbeitsauftrag angegeben, Folgendes: In Bezug auf personenbezogene Daten, bei denen es sich um geschützte Gesundheitsinformationen handelt, wie dieser Begriff in HIPAA und HITECH definiert ist, erklären sich die Parteien damit einverstanden, an die Bedingungen der in Anhang 6 aufgeführten Geschäftspartnervereinbarung gebunden zu sein.

1. Datensicherheit

13.1. Der Anbieter muss ein formelles Sicherheitsprogramm unterhalten, das im Wesentlichen den Branchenstandards entspricht und darauf ausgelegt ist: (i) die Sicherheit und Integrität der Kundendaten zu gewährleisten; (ii) vor Bedrohungen oder Gefahren für die Sicherheit oder Integrität der Kundendaten zu schützen; und (iii) unbefugten Zugriff auf die Kundendaten zu verhindern, wobei alle vorgenannten Punkte den Bestimmungen in Anhang 5 unterliegen.

13.2. Die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen des Anbieters sind in Anhang 2 aufgeführt, der vom Anbieter von Zeit zu Zeit geändert werden kann. Für vom Anbieter genutzte Cloud-Hosting-Anbieter gelten deren eigene Datenschutzmaßnahmen.

1. GARANTIEAUSSCHLUSS

14.1. DER ANBIETER GIBT KEINE ZUSICHERUNGEN, DASS DIE NUTZUNG DER LYFEGEN-PLATTFORM DURCH DEN KUNDEN (EINSCHLIESSLICH ALLER DARIN ENTHALTENEN ODER DAMIT VERARBEITETEN DATEN UND ANDEREN INHALTE) SICHER, ZEITGERECHT, UNUNTERBROCHEN ODER FEHLERFREI IST, ODER DASS DIE LYFEGEN-PLATTFORM DIE ANFORDERUNGEN DES KUNDEN ERFÜLLT, ODER DASS ALLE FEHLER IN DER LYFEGEN-PLATTFORM, IHREN DATEN/INHALTEN UND/ODER DOKUMENTATION KORRIGIERT WERDEN, ODER DASS DAS SYSTEM, DAS DIE LYFEGEN-PLATTFORM ZUR VERFÜGUNG STELLT, FREI VON VIREN ODER ANDEREN SCHÄDLICHEN KOMPONENTEN IST, ODER DASS DIE LYFEGEN-PLATTFORM IN KOMBINATION MIT ANDERER HARDWARE, SOFTWARE, SYSTEMEN ODER DATEN FUNKTIONIERT, DIE NICHT VOM ANBIETER BEREITGESTELLT WERDEN, ODER DASS DER BETRIEB

DER LYFEGEN-PLATTFORM SICHER IST, ODER DASS DER ANBIETER UND SEINE DRITTANBIETER KÖNNEN DRITTE DEN ZUGRIFF AUF KUNDENDATEN ODER VERTRAULICHE INFORMATIONEN DES KUNDEN VERHINDERN, DASS JEGLICHE FEHLER KORRIGIERT WERDEN ODER DASS GESPEICHERTE ODER ANDERWEITIG VERARBEITETE KUNDENDATEN GENAU, AKTUELL, VOLLSTÄNDIG ODER ZUVERLÄSSIG SIND.

14.2. ES GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEEN ODER BEDINGUNGEN, EINSCHLIESSLICH DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DIE LYFEGEN-PLATTFORM WIRD DEM KUNDEN "WIE BESEHEN" UND "WIE VERFÜGBAR" BEREITGESTELLT UND IST NUR FÜR DEN GEWERBLICHEN GEBRAUCH BESTIMMT. DER KUNDE ÜBERNIMMT DIE VOLLE VERANTWORTUNG DAFÜR, FESTZUSTELLEN, OB DIE LYFEGEN-PLATTFORM ODER DIE DURCH SIE GENERIERTEN INFORMATIONEN GENAU ODER FÜR DEN ZWECK DES KUNDEN AUSREICHEND SIND.

1. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

15.1. KEINE DER PARTEIEN HAFTET GEGENÜBER DER ANDEREN PARTEI FÜR EXEMPLARISCHE, STRAFENDE, SPEZIELLE, ZUFÄLLIGE, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF GESCHÄFTSUNTERBRECHUNGEN, ENTGANGENE GEWINNE, VERLORENE ODER BESCHÄDIGTE DATEN ODER INHALTE, ENTGANGENE EINNAHMEN, DIE AUS DIESER VEREINBARUNG (EINSCHLIESSLICH DER ARBEITSAUFTRÄGE) ENTSTEHEN (EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DIE LYFEGEN-PLATTFORM, DIE VERWENDUNG DER LYFEGEN-PLATTFORM ODER DIE UNMÖGLICHKEIT, DIE LYFEGEN-PLATTFORM ZU VERWENDEN), SELBST WENN DIE PARTEI AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

15.2. IN KEINEM FALL ÜBERSTEIGT DIE GESAMTHAFTUNG DES ANBIETERS ODER DRITTANBIETER, DIE SICH AUS DIESER VEREINBARUNG (EINSCHLIESSLICH DER ARBEITSAUFTRÄGE) ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER VEREINBARUNG (EINSCHLIESSLICH DER ARBEITSAUFTRÄGE) ERGIBT, EINSCHLIESSLICH EINER LIZENZ, NUTZUNG ODER ANDEREN VERWENDUNG DER LYFEGEN-PLATTFORM, UNGEACHTET OB EINE SOLCHE HAFTUNG AUS EINEM ANSPRUCH AUFGRUND VON VERTRAGSBRUCH ODER VERWEIGERUNG DES VERTRAGS, GARANTIEVERLETZUNG, UNERLAUBTER HANDLUNG ODER ANDERWEITIG ENTSTEHT, DIE GESAMTBETRÄGE, DIE VOM KUNDEN TATSÄCHLICH IN DEN SECHS (6) MONATEN UNMITTELBAR VOR DEM EREIGNIS, DAS ZU EINEM SOLCHEN ANSPRUCH FÜHRT (FALLS VORHANDEN), BEZAHLT WURDE. GEMÄSS DIESER VEREINBARUNG GIBT ES NUR EINE GESAMTHAFTUNGSDECKUNG, SELBST WENN MEHRERE ANSPRÜCHE VORLIEGEN. JEDER ANSPRUCH REDUZIERT DEN IN DER GESAMTHAFTUNGSDECKUNG VERFÜGBAREN BETRAG.

15.3. DER ANBIETER HAFTET NICHT FÜR SCHÄDEN, DIE AUS DEM VERLUST ODER DER BESCHÄDIGUNG VON DATEN ODER INHALTEN ENTSTEHEN, SEIEN DIES AUS VERZÖGERUNGEN, NICHTLIEFERUNGEN, FEHLERLIEFERUNGEN, SERVICEUNTERBRECHUNGEN ODER AUS ANDEREN GRÜNDEN RESULTIEREN.

15.4. DIE IN DIESEM ABSCHNITT DARGELEGTE HAFTUNGS-AUSSCHLÜSSE UND -BESCHRÄNKUNGEN GELTEN NICHT IN BEZUG AUF:

15.4.1. SCHÄDEN AN PERSONEN UND/ODER SACHVERMÖGEN, DIE DURCH VORSÄTZLICHES FEHLVERHALTEN ODER GROBE FAHRLÄSSIGKEIT EINER PARTEI VERURSACHT WERDEN,

15.4.2. VERLETZUNGEN DER LIZENZBEDINGUNGEN FÜR DIE VOM ANBIETER BEREITGESTELLTE SOFTWARE DURCH DEN KUNDEN,

15.4.3. DIE UNBEFUGTE NUTZUNG DES GEISTIGEN EIGENTUMS, DER MATERIALIEN ODER VERMÖGENSWERTE DES ANBIETERS ODER DRITTANBIETERS DURCH DEN KUNDEN;

15.4.4. SCHÄDEN, DIE DURCH DIESEN ABSCHNITT 15 BESCHRÄNKT WERDEN, SIND DAS EINZIGE UND AUSSCHLIESSLICHE RECHTSMITTEL DES KUNDEN, WENN EIN ANDERES RECHTSMITTEL ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WIRD UND DIESES RECHTSMITTEL SEINEN WESENTLICHEN ZWECK VERFEHLT.

1. Freistellung des Kunden

16.1. Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter und seine Drittanbieter von allen Verlusten freizustellen und schadlos zu halten, die dem Anbieter und seinen Drittanbietern aus oder im Zusammenhang mit einer

Forderung eines Dritten entstehen, (i) die behauptet, dass die Kundendaten oder Kundenmarken oder deren Verwendung die Rechte eines Dritten verletzt oder diesem Schaden zugefügt hat, oder (ii) die aus der Verletzung von Abschnitt 8 durch den Kunden resultiert.

16.2. Der Kunde wird den Anbieter, dessen verbundene Unternehmen, Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte, einschließlich der entsprechenden leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter und Vertreter, von allen Schäden, Kosten und Anwaltshonoraren freistellen und schadlos halten, die dem Anbieter aus Ansprüchen nicht verbundener Dritter entstehen, die sich aus der Nutzung der Lyfegen-Plattform durch den Kunden oder einen Benutzer ergeben.

1. Gebühren und Zahlungsbedingungen

17.1. Einrichtungs- und Implementierungskosten sind wie im jeweiligen Arbeitsauftrag vereinbart und/oder bei Bestellung während der Vertragslaufzeit zu zahlen. Die Gebühren für die Lyfegen-Plattform werden wie im jeweiligen Arbeitsauftrag vereinbart in Rechnung gestellt. Der Kunde zahlt die jeweiligen Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt ohne Abzüge.

17.2. Zusätzlich zu allen Rechtsmitteln, die dem Anbieter gemäß dieser Vereinbarung oder gesetzlich bei Nichtzahlung zustehen, berechtigt ein Zahlungsverzug den Anbieter dazu, das Recht des Kunden aufzuschieben oder auszusetzen und die Möglichkeit zur Nutzung der Lyfegen-Plattform ganz oder teilweise einzuschränken.

17.3. Für den Fall, dass dem Anbieter Kosten (einschließlich angemessener Anwaltskosten) durch das Eintreiben überfälliger Gebühren vom Kunden entstehen, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, diese Kosten zu tragen. Der Kunde erklärt sich außerdem damit einverstanden, alle ausländischen, bundesstaatlichen, staatlichen und lokalen Steuern, sofern zutreffend, auf den Zugriff des Kunden auf die Lyfegen-Plattform, deren Nutzung oder den Erhalt dieser zu zahlen.

17.4. Im Falle eines RefaaS-Dienstes kann der Anbieter, sofern im Arbeitsauftrag vereinbart, vom Kunden die vereinbarten Gebühren für die Bereitstellung solcher Dienste erhalten, indem er die entsprechenden Beträge (und Mehrwertsteuer) von allen auf seinen Konten eingegangenen Beträgen abzieht. Er stellt dem Kunden eine Bilanz mit Einzelheiten zu diesem Abzug zur Verfügung. In allen anderen Fällen zahlt der Kunde die Gebühren auf Rechnung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach deren Erhalt ohne Abzüge. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er dem Anbieter die Gebühren für den RefaaS-Dienst schuldet und diese zahlen wird, die für alle Rückerstattungen gelten, die der Kunde erhält und die gemäß einem gültigen Arbeitsauftrag Gegenstand eines RefaaS-Dienstes sind oder waren, unabhängig davon, ob diese Rückerstattungen an den Kunden (i) direkt, über den Anbieter oder einen Dritten, (ii) aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Anbieters, des Kunden oder eines Dritten und (iii) während der Laufzeit des Arbeitsauftrags oder danach gezahlt werden.

1. Laufzeit und Kündigung

18.1. Diese Vereinbarung beginnt mit dem Startdatum des Arbeitsauftrags. Falls die Parteien mehrere Arbeitsaufträge abschließen, beginnt diese Vereinbarung mit dem Startdatum des ersten Arbeitsauftrags für die in jedem dieser Arbeitsaufträge angegebene Laufzeit.

18.2. Jede Partei kann einen Arbeitsauftrag mit einer Frist von einhundertachtzig (180) Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei kündigen, vorbehaltlich der in einem Arbeitsauftrag festgelegten Mindestlaufzeit (in diesem Fall kann der Arbeitsauftrag nicht vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden).

18.3. Die Kündigung oder der Ablauf eines Arbeitsauftrags hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit eines verbleibenden Arbeitsauftrags. Wenn nach der Kündigung eines oder mehrerer Arbeitsaufträge kein Arbeitsauftrag mehr übrig bleibt, endet die Vereinbarung mit der Laufzeit des letzten bestehenden Arbeitsauftrags.

18.4. Der Anbieter kann jeden Arbeitsauftrag ohne Vorankündigung und ohne Haftung kündigen oder die Ausführung eines Arbeitsauftrags aussetzen, wenn er begründeten Schluss zieht, dass der zugrunde

liegende Vertrag oder der Vertrag des Anbieters mit dem Vertragspartner nicht eingehalten wird.

18.5. Das Recht jeder Partei, einen Arbeitsauftrag aus "wichtigen Gründen" außerordentlich zu kündigen, bleibt vorbehalten. Der wesentliche Verstoß gegen diese Vereinbarung gilt als wichtiger Grund, vorausgesetzt, dass der vertragsbrüchigen Partei, sofern dieser Verstoß behoben werden kann, eine Nachfrist von mindestens dreißig (30) Tagen eingeräumt wird, um diesen Verstoß zu beheben, bevor die Vereinbarung oder der Arbeitsauftrag gekündigt werden kann. Die Nichteinhaltung der Nutzungsbeschränkungen für die Lyfegen-Plattform und die Nichtzahlung der Gebühren gelten als wesentlicher Verstoß.

18.6. Nach Beendigung eines Arbeitsauftrags stellt der Anbieter dem Kunden eine Kopie der Kundendaten, einschließlich der datengesteuerten Vertragsunterlagen, und der Preisdaten, einschließlich der finanzgesteuerten Vertragsunterlagen, in elektronischer Form zur Verfügung, wobei diese Arbeit zu den Standardtarifen des Anbieters in Rechnung gestellt wird. Jede andere Unterstützung bei der Beendigung wird von den Parteien einvernehmlich vereinbart. Die Beendigung eines Arbeitsauftrags ist nicht als Beendigung der datengesteuerten Verträge und der finanzgesteuerten Verträge auszulegen, die der Kunde möglicherweise abonniert hat. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Kunden, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese datengesteuerten Verträge und finanzgesteuerten Verträge fortsetzen zu können. Sobald der Anbieter dem Kunden eine Kopie der Kundendaten, einschließlich der datengesteuerten Vertragsunterlagen, und der Preisdaten, einschließlich der finanzgesteuerten Vertragsunterlagen, zur Verfügung gestellt hat, ist der Anbieter nicht verpflichtet, Kundendaten, Preisdaten oder andere Daten im Zusammenhang mit dem Kunden aufzubewahren. Der Kunde ist sich darüber im Klaren und akzeptiert, dass die Kündigung eines Arbeitsauftrags dazu führen kann, dass er möglicherweise mit anderen Vertragspartnern bestehende wertbasierte Vereinbarungen nicht mehr erfüllen kann.

1. Hinweise

19.1. Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vorgesehen ist, müssen alle gemäß den Bedingungen der Vereinbarung oder gesetzlich erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen schriftlich erfolgen und (a) persönlich zugestellt, (b) per Einschreiben mit Rückschein versandt, (c) per Nachtkurier versandt, (d) per Fax (mit einer am selben Tag versandten Papierkopie) oder (e) per E-Mail versandt werden, deren Empfang von einem Vertreter der empfangenden Partei bestätigt wird.

1. Änderung

20.1. Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sind Änderungen dieser Vereinbarung (einschließlich der Arbeitsaufträge) nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart wurden, einschließlich durch die Verwendung elektronischer Signaturdienste wie DocuSign und Adobe Sign oder durch die Verwendung eines in der Lyfegen-Plattform implementierten Online-Prozesses. Jeder Administrator gilt als befugt, den Kunden in Bezug auf solche Änderungen oder den Abschluss weiterer Arbeitsaufträge im Rahmen dieser Vereinbarung uneingeschränkt zu vertreten und für ihn zu handeln.

20.2. Der Anbieter kann diese AGB (einschließlich ihrer Anhänge) jederzeit einseitig ändern oder ergänzen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden dem Kunden mindestens dreißig (30) Tage vor dem vorgeschlagenen Datum des Inkrafttretens der Änderung in Textform (einschließlich E-Mail) mitgeteilt. Sofern der Kunde dem Anbieter nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Datum der Mitteilung eine schriftliche Mitteilung mit einem begründeten Einspruch gegen die vorgeschlagene Änderung der AGB zusendet, gilt die Änderung als vom Kunden akzeptiert.

20.3. Wenn der Kunde einer vorgeschlagenen Änderung nicht rechtzeitig widerspricht, wird die Änderung wirksam und die geänderten LTC gelten zwischen den Parteien und für alle laufenden Arbeitsaufträge und ersetzen die vorherige Version der LTC. Wenn der Kunde einer Änderung rechtzeitig widerspricht, gelten die LTC vor der Änderung unverändert zwischen den Parteien weiter, wobei der Anbieter jedoch das Recht hat, die Vereinbarung mit einer Frist von dreißig (30) Tagen schriftlich ganz oder teilweise ohne Haftung zu kündigen, sofern die Änderung der LTC aus gutem Grund vorgeschlagen wurde.

1. Überleben

21.1. Die folgenden Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten in jedem Fall auch nach Abschluss, Rücktritt, Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung: Abschnitte 3.2.2 und 3.3.2 (Bereitstellung von Diensten), 5 (Verwendung von Kundendaten durch den Anbieter), 6 (Geistige Eigentumsrechte), 11 (Vertraulichkeit), 14 (GARANTIEAUSSCHLUSS), 15 (HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN), 16 (Freistellung des Kunden).

1. Abtretung

22.1. Keine der Parteien darf ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung abtreten, sei es kraft Gesetzes oder anderweitig, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei (die nicht aus ungerechtfertigten Gründen verweigert werden darf). Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung ist Lyfegen berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an ein verbundenes Unternehmen oder eine Tochtergesellschaft, einschließlich Lyfegen HealthTech AG (sofern letztere nicht selbst der Anbieter ist), abzutreten.

22.2. Ungeachtet des Vorstehenden kann jede Partei diese Vereinbarung in ihrer Gesamtheit ohne Zustimmung der anderen Partei im Zusammenhang mit einer Fusion, Übernahme, Unternehmensumstrukturierung oder dem Verkauf aller oder im Wesentlichen aller ihrer Vermögenswerte abtreten, vorausgesetzt, der Abtretungsempfänger hat sich damit einverstanden erklärt, an alle Bedingungen dieser Vereinbarung gebunden zu sein, und alle überfälligen Gebühren werden vollständig bezahlt, mit der Ausnahme, dass der Kunde kein Recht hat, diese Vereinbarung an einen direkten Konkurrenten des Anbieters abzutreten.

22.3. Jeder Versuch einer Vertragspartei, ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung unter Verletzung dieses Abschnitts abzutreten, ist ungültig und wirkungslos.

22.4. Vorbehaltlich des Vorstehenden ist diese Vereinbarung für die Parteien, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Zessionare bindend und kommt ihnen zugute.

1. Höhere Gewalt

23.1. Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung nicht monetärer Verpflichtungen der jeweiligen Partei, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, wie z. B. eine direkt oder indirekt durch Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, andere Naturgewalten, Kriegshandlungen, Terrorismus, Aufruhr, zivile Unruhen, Rebellionen oder Revolutionen, Epidemien, Ausfälle von Kommunikationsleitungen oder der Stromversorgung oder nachträglich erlassene Regierungsgesetze, Gerichtsbeschlüsse und Verordnungen verursachte Nichterfüllung oder Verzögerung.

1. Marketing

24.1. Der Kunde erteilt dem Anbieter die Erlaubnis, den Namen und das Logo des Kunden in seinen Marketingmaterialien oder auf der Website seines verbundenen Unternehmens zu verwenden, um auf eine Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Anbieter hinzuweisen. Darüber hinaus unterstützt der Kunde die Durchführung einer Fallstudie, indem er auf Anfrage des Anbieters Feedback und Erfahrungsberichte bereitstellt.

24.2. Der Kunde stimmt einer Pressemitteilung zu, in der der Anbieter bekannt gibt, dass der Kunde der Lyfegen-Plattform beiträgt.

1. Verhältnis der Parteien

25.1. Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner. Diese Vereinbarung begründet weder eine Partnerschaft, Franchise, Joint Venture, Agentur, Treuhand- oder Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien noch soll sie dies begründen. Es gibt keine Drittbegünstigten dieser Vereinbarung.

1. Schlussbestimmungen

26.1. Zu keinem Zeitpunkt kann ein Versäumnis oder eine Verzögerung seitens einer der Parteien bei der Durchsetzung von Bestimmungen, der Ausübung einer Option oder der Forderung der Erfüllung von Bestimmungen als Verzicht auf diese ausgelegt werden.

26.2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund nach geltendem Recht für ungültig, gesetzeswidrig oder nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und die ungültige, gesetzeswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige, gesetzeskonforme und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen Bestimmung zugrunde liegenden Absicht der Parteien am nächsten kommt.

1. Streitbeilegung

27.1. Vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens bemühen sich die Parteien, etwaige Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten, die aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung entstehen, gütlich durch direkte, informelle Verhandlungen beizulegen.

1. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

28.1. Diese Vereinbarung und alle Rechte und Pflichten der Parteien, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, unterliegen den in der folgenden Tabelle aufgeführten materiellen Gesetzen und werden nach diesen ausgelegt und durchgesetzt:

Sitz des Anbieters	Anwendbares Recht
Schweiz	Es gilt das Schweizer Recht. (i) internationale Übereinkommen, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG), und (ii) schweizerische Kollisionsnormen werden hiermit von der Anwendung auf diese Vereinbarung ausgeschlossen.
USA	Gesetze von Delaware

28.2. Die Gerichte gemäß der folgenden Tabelle haben die ausschließliche Zuständigkeit für alle Streitigkeiten, die zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (einschließlich ihrer Auslegung, Schließung, Ausführung, Verbindlichkeit, Änderung, Verletzung, Kündigung oder Durchsetzung) entstehen.

Sitz des Anbieters	Anwendbares Recht
Schweiz	Die ordentlichen Gerichte der Stadt Basel, Schweiz
USA	Die Bundes- und Staatsgerichte von Wilmington, Delaware, USA

ANHANG 1: FUNKTIONSBESCHREIBUNG DER LYFEGEN-PLATTFORM UND IHRER ZUSATZDIENSTE

SaaS-Dienste

GEMEINSAME MODULE

1. VEREINBARUNGSMODUL

Das Modul "Vereinbarungen" ist ein SaaS-Dienst, der über eine Cloud-basierte Anwendung bereitgestellt wird und die Programmierung, Verwaltung und Überwachung von datengesteuerten Verträgen oder finanzgesteuerten Verträgen oder von beiden ermöglicht. Es umfasst den Zugriff sowohl des Kunden als auch des Vertragspartners auf die datengesteuerten Vertragsunterlagen und finanzgesteuerten Vertragsunterlagen sowie auf andere datengesteuerte Vertragsdaten jener Patienten und ihrer Behandlungen und Ereignisse, die durch den datengesteuerten Vertrag und/oder den finanzgesteuerten Vertrag abgedeckt sind.

2. FINANZMODUL

Das Finanzmodul ist ein SaaS-Dienst, der über eine Cloud-basierte Anwendung bereitgestellt wird und die Einleitung eventueller Prämienzahlungen bzw. eventueller Rückerstattungen ermöglicht.

3. FALLMODUL

Das Modul Fälle, zur Abbildung aller erstattungsrelevanten Fälle auf Patientenebene. Die Patientenverfolgung erfolgt inklusive Auflistung aller zugehörigen Erstattungen von der Kostenerstattungserteilung bis zum Abschluss der Therapie.

NUR FÜR LIEFERANTEN BESTIMMTE MODULE

4. Datenmodul (NPD-MODUS)

Das Datenmodul ist ein SaaS-Dienst, der mithilfe einer Cloud-basierten Anwendung bereitgestellt wird und im NPD-Modus die Registrierung und Verwaltung von Preisdaten, einschließlich Finanzdatensätzen eines bestimmten Medikaments, ermöglicht, wobei diese Preisdaten vom Vereinbarungsmodul in Verbindung mit finanzbezogenen Verträgen verarbeitet werden.

NUR HPP-MODULE

5. DATENMODUL (PD-MODUS)

Das Datenmodul ist ein SaaS-Dienst, der über eine Cloud-basierte Anwendung bereitgestellt wird und im PD-Modus die Registrierung und Verwaltung von Kundendaten, einschließlich Ereignisdatensätzen im Zusammenhang mit der Behandlung einzelner Patienten, ermöglicht, wobei diese Kundendaten vom Vereinbarungsmodul in Verbindung mit datengesteuerten Verträgen verarbeitet werden.

6. Datenmodul (ALL INCLUSIVE-MODUS)

Das Datenmodul ist ein SaaS-Dienst, der über eine Cloud-basierte Anwendung bereitgestellt wird und im All-Inclusive-Modus die Registrierung und Verwaltung (a) von Kundendaten, einschließlich Ereignisdatensätzen im Zusammenhang mit der Behandlung einzelner Patienten, ermöglicht, wobei diese Kundendaten vom Vereinbarungsmodul in Verbindung mit datengesteuerten Verträgen gemäß dem PD-Modus verarbeitet werden, und (b) von Preisdaten, einschließlich Finanzdatensätzen eines bestimmten Medikaments, wobei diese Preisdaten vom Vereinbarungsmodul in Verbindung mit finanzgesteuerten Verträgen verarbeitet werden.

7. Modul TEILEN

Das Sharing-Modul ist ein SaaS-Dienst, der über eine Cloud-basierte Anwendung bereitgestellt wird und es dem Kunden ermöglicht, einen relevanten Vertragsdatensatz mit einem bestimmten Empfangspartner zu teilen (z. B. über einen zeitlich begrenzten Download-Link) und über die Lyfegen-Plattform mit diesem Empfangspartner zu kommunizieren. Der Empfangspartner ist nicht notwendigerweise Vertragspartei des Anbieters.

REFAAS-Dienstleistungen

Die RefaaS-Dienste sind Zusatzdienste, die der Anbieter zusätzlich zu seinen Haupt-SaaS-Diensten im Rahmen dieser LTC erbringt, wobei der Anbieter standardmäßig alle – oder, falls in den jeweiligen Arbeitsaufträgen anders vereinbart, die vereinbarten – Rückerstattungsfälle des Kunden gegen seine Vertragspartner (in der Funktion eines Lieferanten) im Zusammenhang mit allen datengesteuerten und/oder finanzgesteuerten Verträgen des Kunden, die im Vertragsmodul für und im Namen des Kunden (der im Rahmen einer Vollmacht des Kunden handelt, Anbieter zu sein) implementiert sind, bearbeitet und verarbeitet, immer vorausgesetzt (i) der Anspruch im Zusammenhang mit einem bestimmten Rückerstattungsfall ist während der Laufzeit des RefaaS-Dienstes fällig geworden, (ii) und der Anbieter hat sich nicht von der Bearbeitung und Verarbeitung eines solchen Rückerstattungsfalls abgemeldet (was der Anbieter nach eigenem Ermessen durch Benachrichtigung des Kunden tun kann). Die relevanten Verträge (d. h. datengesteuerte Verträge, finanzgesteuerte Verträge oder beide) werden im Vertragsmodul implementiert und mit den relevanten Vertragsdatensätzen aus dem Datenmodul gespeist. Die zum Nachweis oder zur Bestimmung der Höhe der Rückerstattung erforderlichen Informationen übermittelt der Anbieter dem jeweiligen Vertragspartner über dessen Zugang zur Lyfegen-Plattform in Form einer

Zahlungsaufforderung im Namen des Kunden oder andernfalls, wenn der Vertragspartner keinen Zugang zur Lyfegen-Plattform hat. Der Vertragspartner wird aufgefordert, die Rückerstattung entweder (a) auf das Konto des Anbieters (getrennt von seinen anderen Konten, nur für Gelder seiner Kunden verwendet) oder (b) auf ein anderes Konto (z. B. eines Dritten) zu zahlen, jeweils wie in der für den Anbieter ausgestellten Vollmacht des Kunden angegeben. Im Fall von (a) überweist der Anbieter den Betrag innerhalb von fünfzig [50] Tagen, wie erhalten, zinslos auf das eingetragene Konto des Kunden, vorbehaltlich der gemäß Vereinbarung vorgenommenen Gebührenabzüge. Der Anbieter wird dem Kunden regelmäßig über seine Aktivitäten berichten.

Anhang 2: Sicherheit

1. Definitionen

1.1. "**Beste Branchenpraxis**" bedeutet in Bezug auf jedes Unternehmen oder jede Situation die Ausübung der Fähigkeiten, Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit, Umsicht, Weitsicht und des Urteilsvermögens, die von einer entsprechend qualifizierten, geschulten und erfahrenen Person erwartet würden, die unter gleichen oder ähnlichen Umständen den Standard einhält, der von einem führenden Anbieter von Dienstleistungen ähnlich der Lyfegen-Plattform erwartet würde;

1. IT-Sicherheit

2.1. Bei der Bereitstellung der Lyfegen-Plattform hat der Anbieter Datensicherheitsverfahren gemäß der bewährten Branchenpraxis implementiert.

2.2. Der Anbieter hat angemessene technische, organisatorische und physische Sicherheitsmaßnahmen eingeführt, implementiert und wird diese aufrechterhalten und ergreift alle erforderlichen Vorkehrungen ("**Informationssicherheitsprogramm**") gemäß einem umfassenden schriftlichen Informationssicherheitsprogramm, das den geltenden Industriestandards entspricht, um:

2.2.1. die Integrität, Sicherheit und Vertraulichkeit der Kundendaten zu wahren;

2.2.2. Schutz vor jeglichen Bedrohungen oder Gefahren für die Sicherheit oder Integrität der Kundendaten;

2.2.3. Verhinderung der unbefugten oder versehentlichen Verarbeitung, Entsorgung, des Verlusts, der Zerstörung, des Diebstahls, der Manipulation, des Abfangens oder ähnlicher Risiken für Kundendaten, unter besonderer Berücksichtigung von:

2.2.3.1. sämtliche Sicherheitsmaßnahmen (ob automatisiert oder auf andere Weise), die in die Geräte integriert sind, auf denen die Daten des Kunden gespeichert werden;

2.2.3.2. alle Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Integrität, Umsicht und Kompetenz von Personen getroffen werden, die Zugriff auf Kundendaten haben; und

2.2.3.3. sämtliche Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Übermittlung von Kundendaten;

2.2.4. alle notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die Lyfegen-Plattform frei von Viren ist oder diese beeinträchtigt; und

2.2.5. Kundendaten logisch getrennt von anderen Daten halten und solche Daten als vertrauliche Informationen des Kunden kennzeichnen.

2.3. Das Informationssicherheitsprogramm umfasst mindestens:

2.3.1. die Implementierung von Zugriffskontrollen, um den unbefugten Zugriff auf oder die Verwendung von Kundendaten zu verhindern, einschließlich des Zugriffs auf die Einrichtungen, in denen Kundendaten verarbeitet werden, basierend auf den folgenden Grundsätzen:

2.3.1.1. dem Personal des Anbieters Zugriff nach Bedarf und mit den geringstmöglichen Berechtigungen gewähren;

2.3.1.2. den Zugriff des Personals des Anbieters auf die Informationen und Dienste beschränken, die zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind;

2.3.1.3. Aufgabentrennung;

2.3.1.4. dem Personal des Anbieters nur nach entsprechender Autorisierung Zugang gewährt wird;

- 2.3.1.5. den Zugangsdaten ist eine identifizierbare verantwortliche Person zugeordnet; und
- 2.3.1.6. Zugriffsrechte werden umgehend entzogen, wenn sie nicht länger benötigt werden.
- 2.3.2. entsprechende Genehmigung und Kontrolle über die Bereitstellung des Notfallzugriffs auf Kundendaten;
- 2.3.3. Das Wissen zur Unterstützung, Wartung und Wiederherstellung der Lyfegen-Plattform wird zwischen den relevanten Mitarbeitern ausreichend ausgetauscht und dokumentiert;
- 2.3.4. Entwicklungs-, Test- und Betriebseinrichtungen sind logisch getrennt;
- 2.3.5. Für die Lyfegen-Plattform muss ein Informationssicherheitsvorfallmanagement vorhanden sein;
- 2.3.6. Für Betriebssysteme und alle anderen Anwendungen, die bei der Bereitstellung der Lyfegen-Plattform verwendet werden, ist ein technisches Schwachstellenmanagement zu implementieren;
- 2.3.7. Verfahren für die Verwaltung und sichere Vernichtung von Wechseldatenträgern, einschließlich kryptografischer Kontrollen, um die Integrität der Kundendaten zu verschlüsseln und zu gewährleisten, sowie Kontrollen, um das unbefugte Lesen, Kopieren, Ändern oder Löschen von Kundendaten während des Transports von Wechseldatenträgern, die Kundendaten enthalten, zu verhindern; und
- 2.3.8. Es gibt Kontrollen, um Datenlecks zu verhindern, einschließlich des Schutzes des Informationsaustauschs durch die Nutzung aller Arten von Kommunikationseinrichtungen.

Anlage 3: Support und Service Level Agreement

Dieses Support- und Service-Level-Agreement beschreibt die Support-Angebote des Anbieters im Zusammenhang mit den vom Kunden gemeldeten Fehlern, Mängeln und Unzulänglichkeiten der Lyfegen SaaS-Dienste sowie die Systemverfügbarkeitsziele, die der Anbieter für die Lyfegen SaaS-Dienste zu erreichen versucht. Alle großgeschriebenen Begriffe, die in diesem Anhang nicht definiert sind, haben die jeweilige Bedeutung, die ihnen in den LTC zugewiesen wird.

1. Definitionen

Für die Zwecke dieser Support- und Service-Level-Vereinbarung haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- 1.1. "**Geschäftstag**" bezeichnet die gesamten Geschäftsstunden an einem Supporttag.
- 1.2. "**Geschäftszeiten**" bedeutet 8:00 bis 18:00 Uhr MEZ, Montag bis Freitag, ausgenommen lokale Feiertage des Anbieters (auf Anfrage erhältlich) und Wochenenden.
- 1.3. "**Kalenderzeit**" ist definiert als die Gesamtzeit in einem bestimmten Kalendermonat.
- 1.4. "**Kundenkontakt**" hat die in Abschnitt 3.1 festgelegte Bedeutung.
- 1.5. "**Fehler**" bezeichnet einen Fehler mit dem Schweregrad 1, 2, 3 oder 4, jeweils wie in der Beschreibungsspalte der Tabelle A in Abschnitt 5.1 definiert.
- 1.6. "**Ausnahmen**" hat die in Abschnitt 6.2 festgelegte Bedeutung.
- 1.7. "**Lyfegen Support**" hat die in Abschnitt 2.1 festgelegte Bedeutung.
- 1.8. "**Monatliche Abonnementgebühren**" bezeichnet die Abonnementgebühren für die Lyfegen SaaS-Dienste, die vom Kunden monatlich an den Anbieter zu zahlen sind, wie im jeweiligen Arbeitsauftrag festgelegt, oder, falls im jeweiligen Arbeitsauftrag eine jährliche Gebühr vereinbart wurde, den Teil dieser jährlichen Gebühr, der sich auf den entsprechenden Monat bezieht, der, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 1/12 der (nicht anteiligen) jährlichen Gebühr beträgt.
- 1.9. "**Prozentualer Servicelevel pro Kalendermonat**" ist definiert als die Differenz zwischen der Kalenderzeit und der Nichtverfügbarkeitszeit, geteilt durch die Kalenderzeit und multipliziert mit einhundert (100).
- 1.10. "**Service Level**" hat die in Abschnitt 6.1 festgelegte Bedeutung.
- 1.11. "**Service Level Credits**" hat die in Abschnitt 7.1 festgelegte Bedeutung.
- 1.12. "**Service Level Credit Request**" hat die in Abschnitt 8.1 festgelegte Bedeutung.

- 1.13. "**Service Level Failure**" hat die in Abschnitt 7.1 festgelegte Bedeutung.
- 1.14. "**Schweregrad**" bezeichnet einen der vier Schweregrade 1, 2, 3 oder 4, wobei 1 der kritischste Schweregrad und 4 der niedrigste kritische Schweregrad ist, jeweils wie in der Beschreibungsspalte der Tabelle A in Abschnitt 5.1 definiert.
- 1.15. "**Supportfall**" hat die in Abschnitt 3.1 festgelegte Bedeutung.
- 1.16. "**Systemverfügbarkeit**" bezeichnet den Prozentsatz der Kalenderzeit, in der die Anwendungssystemprozesse, die die Lyfegen-Plattform unterstützen, ausgeführt werden.
- 1.17. "**Tabelle A**" bezeichnet die in Abschnitt 5.1 aufgeführte Tabelle mit Zielen für Reaktionszeiten je nach Schweregrad.
- 1.18. "**Tabelle B**" bezeichnet die in Abschnitt 7.1 aufgeführte Service Level Credit-Berechnungstabelle.
- 1.19. "**Zeit**" bedeutet eine (1) Stunde.
- 1.20. "**Nicht verfügbar**" bedeutet, dass die Anwendungssystemprozesse, die die Lyfegen-Plattform unterstützen, nicht ausgeführt werden.
- 1.21. Unter "**Nichtverfügbarkeitszeit**" versteht man die gesamte angesammelte Zeit, in der der Dienst nicht verfügbar ist.

1. Lyfegen-Supportdienste

2.1. Der Anbieter bietet dem Kunden Fernunterstützung bei Fragen oder Problemen, die sich aus Fehlern, Mängeln und Unzulänglichkeiten ergeben, die der Kunde gemäß den Abschnitten 3 und 4 unten meldet und die nicht auf eine Ausnahme im Sinne von Abschnitt 6.2 zurückzuführen sind, einschließlich Fehlerbehebung, Diagnose und Empfehlungen für mögliche Problemumgehungen für die Dauer des Abonnements des Kunden für die Lyfegen-Plattform (der "Lyfegen-Support"). Der Lyfegen-Support ist in den monatlichen Abonnementgebühren enthalten, die im jeweiligen Arbeitsauftrag angegeben sind.

2.2. Der Anbieter ist jedoch nicht verpflichtet, Lyfegen-Support für Software oder Dienste Dritter, benutzerdefinierte Skripte oder Code bereitzustellen, die nicht Teil der Lyfegen-Dienste sind. Darüber hinaus unterliegen technische oder professionelle Dienste von Lyfegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Dienste im Zusammenhang mit Codeentwicklung, Migration oder Schulung, einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Anbieter und sind ausdrücklich von allen Lyfegen-Supportdiensten ausgeschlossen.

1. Kontaktaufnahme mit dem Lyfegen-Support

3.1. Der Kunde ernennt und ersetzt nach eigenem Ermessen einen und bis zu drei Mitarbeiter des Kunden als Hauptansprechpartner des Kunden in Bezug auf die Lyfegen SaaS-Dienste. Diese sind befugt, im Namen des Kunden in Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Lyfegen-Supportdiensten zu handeln, einschließlich der Übermittlung und Bearbeitung von Supportanfragen (jeweils ein "**Kundenkontakt**"). Die Kundenkontakte können den Lyfegen-Support kontaktieren, indem sie eine Supportanfrage an support@lyfegen.com senden oder den zuständigen Kundenerfolgsmanager des Anbieters anrufen und den entsprechenden Schweregrad gemäß Tabelle A in Abschnitt 5.1 angeben (jeweils ein "**Supportfall**"). Alle Kundenkontakte müssen angemessen in der Verwendung und Funktionalität der Lyfegen-Plattform geschult sein und angemessene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass ein wahrgenommener Fehler nicht auf Ausnahmen gemäß Abschnitt 6.2 zurückzuführen ist.

2. Einreichen von Supportfällen

4.1. Jeder Supportfall muss (a) den Schweregrad des Fehlers auf Grundlage der ersten Einschätzung des Kunden angeben, wie in Tabelle A in Abschnitt 5.1 beschrieben, (b) das Kundenkonto identifizieren, bei dem der Fehler aufgetreten ist, (c) ausreichend detaillierte Informationen enthalten, damit der Lyfegen-Support versuchen kann, den Fehler zu reproduzieren (einschließlich aller

relevanten Fehlermeldungen), und (d) die Kontaktinformationen des Kundenkontakts angeben, der mit dem Problem am besten vertraut ist. Sofern der Kunde den Schweregrad nicht ausdrücklich angibt, wird dem Supportfall standardmäßig Schweregrad 4 zugewiesen.

3. Fehlerantwort

5.1. Nach Erhalt eines Supportfalls versucht der Anbieter, den Fehler zu ermitteln und den entsprechenden Schweregrad anhand der Beschreibungen in Tabelle A zuzuweisen. Der Anbieter unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um das Ziel für die anfängliche Reaktionszeit für den entsprechenden Schweregrad zu erreichen, gemessen während der in Tabelle A unten angegebenen Supportstunden. In Ausnahmefällen nach Ermessen des Anbieters oder wenn der Kundenkontakt, der den Supportfall eingereicht hat, nicht reagiert oder nicht erreichbar ist, kann der Anbieter den Schweregrad um eine Stufe herabstufen. Sollte die Bezeichnung des Schweregrads des Anbieters von der des Kunden abweichen, wird der Anbieter den Kunden umgehend im Voraus über diese Bezeichnung informieren. Wenn der Anbieter dem Kunden einen angemessenen Grund für die Nichtübereinstimmung mit dem vom Kunden angegebenen Schweregrad mitteilt, werden die Parteien Gespräche führen, um eine gegenseitige Einigung zu erzielen. Wenn nach den Gesprächen weiterhin Uneinigkeit besteht, wird jede Partei die Angelegenheit innerhalb ihrer Organisation eskalieren und nach Treu und Glauben versuchen, sich auf den entsprechenden Schweregrad zu einigen.

Tabelle A: Reaktionszeitziel für Schweregrad

Fehlerschweregrad	Beschreibung	Ziel für erste Reaktionszeit	Supportzeiten
Schweregrad 1 (kritischer Schweregrad)	Ein Fehler, der (a) die Lyfegen-Dienste vollständig funktionsunfähig macht oder (b) die Nutzung wesentlicher Funktionen der Lyfegen-Dienste durch den Kunden unmöglich macht, ohne dass eine Alternative verfügbar ist	Sofort und in jedem Fall innerhalb von dreißig (30) Minuten	24×7×365
Schweregrad 2 (hoher Schweregrad)	Ein Fehler, der (a) erhebliche Auswirkungen auf wesentliche Teile der Lyfegen-Dienste hat oder (b) die Nutzung wesentlicher Funktionen der Lyfegen-Dienste durch den Kunden ernsthaft beeinträchtigt und den der Kunde nicht ohne erheblichen Zeit- oder Arbeitsaufwand vorübergehend umgehen oder vermeiden kann	Eine (1) Stunde	24×7×365
Schweregrad 3 (mittlerer Schweregrad)	Ein Fehler mit mittleren bis geringen Auswirkungen auf die Lyfegen-Dienste, der Kunde kann jedoch weiterhin auf einige Funktionen der Lyfegen-Dienste zugreifen und diese verwenden	Ein (1) Werktag	Geschäftszeiten
Schweregrad 4 (niedriger Schweregrad)	Ein Fehler, der geringe bis keine Auswirkungen auf den Zugriff und die Nutzung der Lyfegen-Dienste durch den Kunden hat	Ein (1) Werktag	Geschäftszeiten

1. Servicelevel

6.1. Der Anbieter stellt dem Kunden die Lyfegen SaaS-Dienste mit einer Systemverfügbarkeit von mindestens 95 % während jedes Kalendermonats zur Verfügung, ausgenommen davon sind lediglich die Zeiten, in denen die Lyfegen SaaS-Dienste ausschließlich aufgrund einer oder mehrerer Ausnahmen gemäß Abschnitt 6.2 ("Servicelevel") nicht verfügbar sind.

6.2. Der Anbieter übernimmt keine Haftung für die Nichterfüllung des in Abschnitt 6.1 definierten Servicelevels, sofern diese Nichterfüllung auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist ("Ausnahmen"):

6.3. Nutzung der Lyfegen SaaS-Dienste durch den Kunden und/oder seine autorisierten Benutzer anders als im Vertrag autorisiert und vorgesehen und in Übereinstimmung mit der Dokumentation;

6.4. Kunden- oder Benutzerausrüstung;

- 6.5. Handlungen, Dienste und/oder Systeme Dritter, die vom Anbieter nicht gemäß der Vereinbarung und diesem Anhang bereitgestellt werden;
- 6.6. Probleme mit dem Internetzugang oder der Kapazität oder andere Faktoren, die außerhalb der angemessenen Kontrolle des Anbieters liegen;
- 6.7. Evaluierung oder Proof-of-Concept-Nutzung der Lyfegen-Dienste;
- 6.8. Geplante Ausfallzeiten, die der Anbieter dem Kunden mindestens fünf (5) Werktagen im Voraus mitteilt und die nach Möglichkeit an Wochenenden und Feiertagen stattfinden sollen; oder
- 6.9. Aussetzung oder Kündigung der Lyfegen SaaS-Dienste gemäß den Abschnitten 9 und 18 der LTC oder Einstellung der Bereitstellung der Lyfegen-Plattform gemäß Abschnitt 10 der LTC

1. Service-Level-Gutschrift

7.1. Wenn die Lyfegen SaaS-Dienste in einem bestimmten Monat das Servicelevel nicht erreichen ("**Servicelevel-Fehler**"), ist der Kunde berechtigt, die in Tabelle B unten aufgeführte Anzahl an Servicegutschriften ("**Servicelevel-Gutschriften**") zu erhalten, die auf die Nutzung des Kunden im Kalendermonat nach dem Servicelevel-Fehler angerechnet werden, vorausgesetzt, der Kunde hält sich an das in Abschnitt 8 unten aufgeführte Gutschriftenanforderungsverfahren. Servicelevel- Gutschriften können nicht gegen Geldbeträge eingetauscht oder in Geldbeträge umgewandelt werden, außer bei Kündigung der Vereinbarung gemäß Abschnitt 18 der Vereinbarung.

Tabelle B: Berechnung des Service Level Credit	
Prozentualer Servicelevel pro Kalendermonat	Prozentuale Servicelevel-Gutschrift
Größer oder gleich 95,00 %	Keine
Unter 95,00 %, aber größer oder gleich 90,0 %	10 % der monatlichen Abonnementgebühr des entsprechenden Monats
Unter 90,0 %, aber größer oder gleich 85,0 %	20 % der monatlichen Abonnementgebühr des betreffenden Monats
Unter 85,0 %	30 % der monatlichen Abonnementgebühr des betreffenden Monats

1. Anfrage für Service-Level-Guthaben

8.1. Sofern nicht anders angegeben, sind das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Kunden im Falle eines Service-Level-Fehlers und das Verfahren zum Erhalt der Service-Level-Gutschriften wie folgt: (i) Der Kunde muss innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen nach dem Quartal, in dem der Service-Level-Fehler aufgetreten ist, eine Service-Level-Gutschriftenanforderung an den Anbieter senden, indem er eine E-Mail an support@lyfegen.com sendet ("**Service-Level-Gutschriftenanforderung**"). Die Service-Level-Anforderung muss (a) das Datum und die Dauer des Systemverfügbarkeitsfehlers, (b) alle verfügbaren unterstützenden Protokolle oder Aufzeichnungen enthalten, die den Systemverfügbarkeitsfehler bestätigen, (c) die betroffenen Benutzer und ihre Standorte und (d) alle angeforderten technischen Supportleistungen oder implementierten Abhilfemaßnahmen. Service-Level-Gutschriften können in einem bestimmten Monat kumuliert werden, dürfen jedoch in keinem Fall 30 % der monatlichen Abonnementgebühren überschreiten. (ii) Nach Bestätigung durch den Anbieter erhält der Kunde eine Service-Level-Gutschrift der monatlichen Abonnementgebühren in der vom Anbieter gemäß Tabelle B oben berechneten Höhe, die für seine nächste Rechnung gilt. (iii) Falls der Kunde mit dem Systemverfügbarkeitsausfall oder dem vom Anbieter festgelegten Betrag des Service Level Credit nicht einverstanden ist, muss der Kunde dem Anbieter innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Antwort des Anbieters eine schriftliche Erklärung seiner Nichtübereinstimmung vorlegen. Der Anbieter wird in gutem Glauben mit zusätzlichen Informationen oder Klarstellungen antworten und etwaige Unstimmigkeiten mit dem Kunden klären.

2. Überwachung und Berichterstattung der Systemverfügbarkeit

9.1. Der Anbieter überwacht und verwaltet die Lyfegen SaaS-Dienste kontinuierlich, um eine Systemverfügbarkeit zu optimieren, die dem Servicelevel entspricht oder es übertrifft. Diese

Überwachung und Verwaltung umfasst: (i) proaktive Überwachung der Funktionen, Server, Firewall und anderer Komponenten der Dienstsicherheit der Lyfegen SaaS-Dienste und (ii) wenn diese Überwachung Umstände identifiziert oder der Anbieter auf andere Weise Kenntnis davon erlangt, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die Systemverfügbarkeit bedrohen, Ergreifen aller notwendigen und angemessenen Abhilfemaßnahmen, um diese Bedrohung umgehend zu beseitigen und die volle Systemverfügbarkeit sicherzustellen.

9.2. Der Anbieter führt mindestens stündliche Aufzeichnungen über die Systemverfügbarkeit und stellt diese dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung.

ANHANG 4: VERARBEITUNG VON KUNDENDATEN UND ANDEREN PERSONENBEZOGENEN DATEN

1. Datenmodul

Der Anbieter betreibt eine SaaS-Plattform auf Cloud-Basis, die es dem Kunden ermöglicht, Patientendatensätze aufzuzeichnen, zu verwalten und zu pflegen ("**Datenmodul**") und ausgewählte Daten an das Vertragsmodul zu übergeben. Im Folgenden wird die Verarbeitung personenbezogener Daten beschrieben, die für das Datenmodul durchgeführt wird. Dies gilt, wenn und falls ein bestimmter Arbeitsauftrag vorsieht, dass der Anbieter dem Kunden den Dienst "Datenmodul" zur Verfügung stellt:

1.1. Zu den Kategorien betroffener Personen können gehören:

1.1.1. Patienten;

1.1.2. Ärzte, Krankenschwestern und anderes Personal, das an der Behandlung solcher Patienten beteiligt ist;

1.1.3. Benutzer.

1.2. Zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten können gehören:

1.2.1. Kundendaten

1.2.1.1. Persönliche Daten der Patienten, einschließlich Name, Geschlecht, Geburtsort und -datum, Alter, Versicherungsinformationen usw.;

1.2.1.2 Gesundheitsdaten von Patienten, einschließlich Gesundheitszustand, medizinische Daten (Behandlungsinformationen, Behandlungserfolg, Medikamentenverordnungen, ärztliche Untersuchungsberichte, Labortests, Röntgenbilder usw.), administrative und finanzielle Informationen über Gesundheit und Behandlungen;

1.2.1.3. Namen, Funktionen, Tätigkeiten und andere Daten des medizinischen Personals, das an den Behandlungen, Tests und anderen aufgezeichneten Tätigkeiten des Patienten beteiligt war;

1.2.2. Benutzernamen, Passwörter, Berechtigungen, Anfragen, Kommunikationen, Aktivitäten von Benutzern.

1.3. Der Kunde als Verantwortlicher weist den Anbieter als Auftragsverarbeiter an, Kundendaten für die im jeweiligen Arbeitsauftrag festgelegte Dauer und wie im Vertrag anderweitig festgelegt wie folgt zu verarbeiten:

1.3.1. Patientenakten und andere von den Benutzern des Kunden bereitgestellte Kundendaten pflegen;

1.3.2. Solche Patientenakten und andere Kundendaten den Benutzern des Kunden zur Verfügung stellen;

1.3.3. Soweit im Arbeitsauftrag vereinbart, übergeben Sie dem Vertragsmodul aus den Kundendatensätzen im Datenmodul (ausgewählt vom Kunden innerhalb des Datenmoduls und in den vom Kunden innerhalb des Datenmoduls ausgewählten Intervallen oder Ereignissen) die im geltenden Arbeitsauftrag definierten Datenfelder (Spalte "aus dem Datenmodul" des datengesteuerten Vertragsdatensatzes); der Kunde konfiguriert innerhalb des Datenmoduls den datengesteuerten Vertrag, auf den sich die übergebenen Kundendaten beziehen, damit diese im Vertragsmodul ordnungsgemäß zugeordnet werden können; innerhalb des Vertragsmoduls ist der datengesteuerte Vertragsdatensatz für alle an diesem datengesteuerten Vertrag beteiligten Parteien zugänglich.

1.4. Der Anbieter kann als Verantwortlicher personenbezogene Daten von Benutzern verarbeiten, soweit dies erforderlich oder nützlich ist, und Kundendaten, soweit dies erforderlich ist, um das Datenmodul über seine Rolle als Verarbeiter hinaus zu betreiben (z. B. Zugriffskontrolle, Protokollierung, Rechnungsstellung, Support, Statistiken) und die Vereinbarung anderweitig zu erfüllen oder seine Rechte auszuüben (einschließlich für Archivierungs-/Sicherungs-/Dokumentationszwecke) sowie für jeden anderen Zweck, der nach geltendem Recht erforderlich oder zulässig ist.

1. Vereinbarungsmodul und Freigabemodul (falls zutreffend)

Der Anbieter betreibt eine SaaS-Plattform auf Cloud-Basis, die es dem Kunden und seinen Vertragspartnern ermöglicht, "datengesteuerte Verträge" zu implementieren und auszuführen, einschließlich der Verarbeitung von Patientendaten gemäß den von ihnen definierten digitalen Vertragsalgorithmen (z. B. zur Bestimmung des Endpreises eines Medikaments) oder der Analyse des Behandlungsverlaufs eines Patienten anhand von Benchmark-Informationen, die mit den Vertragspartnern eines solchen datengesteuerten Vertrags ("Vereinbarungsmodul") geteilt werden. Im Folgenden wird die Verarbeitung personenbezogener Daten beschrieben, die für das Vereinbarungsmodul durchgeführt wird. Dies gilt, wenn und falls ein bestimmter Arbeitsauftrag vorsieht, dass der Anbieter dem Kunden den Dienst "Vereinbarungsmodul" zur Verfügung stellt:

2.1. Zu den Kategorien betroffener Personen können gehören:

2.1.1. Patienten;

2.1.2. Ärzte, Krankenschwestern und anderes Personal, das an der Behandlung solcher Patienten beteiligt ist;

2.1.3. Benutzer.

2.2. Zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten können gehören:

2.2.1. Kundendaten. Die wichtigsten Kundendaten, die vom Anbieter zur Durchführung der datengesteuerten Verträge im Rahmen des Vertragsmoduldienstes verarbeitet werden, werden im entsprechenden Arbeitsauftrag ("datengesteuerter Vertragsdatensatz") vereinbart. Für den Anbieter gelten die im Rahmen des Vertragsmoduls zu verarbeitenden Kundendaten möglicherweise nicht unbedingt als personenbezogene Daten, da der Anbieter die betreffenden Datensubjekte nicht identifizieren kann. Dennoch vereinbaren die Parteien, für die erforderliche Governance und Vereinbarung zu sorgen, falls diese Kundendaten als personenbezogene Daten gelten sollten.

2.2.2. Benutzernamen, Passwörter, Berechtigungen, Anfragen, Kommunikationen, Aktivitäten von Benutzern.

2.3. Der Kunde als Verantwortlicher weist den Anbieter als Auftragsverarbeiter an, Kundendaten für den im jeweiligen Arbeitsauftrag festgelegten und im Vertrag anderweitig festgelegten Zeitraum wie folgt zu verarbeiten:

2.3.1. Akzeptieren Sie aus dem Datenmodul oder einer anderen vereinbarten Quelle alle Kundendaten, insbesondere Informationen zur Patientenbehandlung und zu Behandlungsergebnissen, die dem Vereinbarungsmodul für den datengesteuerten Vertrag bereitgestellt werden, für den der entsprechende Arbeitsauftrag abgeschlossen wurde.

2.3.2. Verarbeiten Sie diese Kundendaten gemäß dem datengesteuerten Vertrag, den der Kunde mit seinen Vertragspartnern geschlossen hat und für den der Arbeitsauftrag eingegangen wurde, einschließlich der Bereitstellung der relevanten datengesteuerten Vertragsaufzeichnungen auf der Grundlage dieser Kundendaten für diese Vertragspartner (z. B. Kostenträger, Medikamentenlieferanten) oder, auf der Grundlage der spezifischen Anweisungen des Kunden, die im Freigabemodul verfügbar sind (sofern zutreffend), für die benannten Empfangspartner.

2.3.3. Ermöglichen Sie dem Kunden, innerhalb des Sharing-Moduls (sofern zutreffend) Mitteilungen (z. B. Nachrichten) an oder von bestimmten Empfangspartnern zu senden und zu empfangen, sofern dies im Sharing-Modul verfügbar ist.

2.3.4. Kundendaten dem Anbieter in seiner Funktion als Verantwortlicher zur Verfügung stellen (im Falle von Patientenakten im Sinne von Abschnitt 2.4.2 unten nur nach deren Anonymisierung) (siehe unten).

2.4. Der Anbieter kann als Verantwortlicher folgende Daten verarbeiten:

2.4.1. Personenbezogene Daten von Benutzern, soweit dies erforderlich oder nützlich ist, um das Vertragsmodul über seine Rolle als Verarbeiter hinaus zu betreiben (z. B. Zugriffskontrolle, Protokollierung, Rechnungsstellung, Support, Statistiken) und den Vertrag anderweitig auszuführen oder seine Rechte auszuüben (einschließlich für Archivierungs-/Sicherungs-/Dokumentationszwecke) sowie für alle anderen gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke.

2.4.2. Kundendaten, einschließlich aller darin enthaltenen personenbezogenen Daten (im Falle von Patientenakten im Sinne von Abschnitt 2.4.2.2 nach deren Anonymisierung durch den Kunden), wie folgt:

2.4.2.1. Soweit erforderlich, um das Vertragsmodul über seine Rolle als Verarbeiter hinaus zu betreiben (z. B. Zugriffskontrolle, Protokollierung, Rechnungsstellung, Support, Statistiken) und den Vertrag anderweitig auszuführen oder seine Rechte auszuüben (einschließlich für Archivierungs-/Sicherungs-/Dokumentationszwecke).

2.4.2.2. Für die Zwecke der eigenen Verwendung zugunsten des Anbieters oder eines Dritten, solange (a) diese Verwendung zu statistischen, Forschungs- und Entwicklungszwecken, zum Benchmarking, zu Archivierungszwecken und zu anderen nicht auf bestimmte Personen bezogenen Zwecken erfolgt und (b) alle Dritten (mit Ausnahme der zur Vertraulichkeit verpflichteten Dienstleister des Anbieters und der Vertragspartner des Anbieters (z. B. der Medikamentenlieferanten), die an denselben datenbasierten Verträgen beteiligt sind) zur Verfügung gestellten Informationen (i) keine personenbezogenen Daten von Patienten oder an der Behandlung solcher Patienten beteiligten Personals enthalten und (ii) keine Informationen enthalten, anhand derer der Kunde identifiziert werden kann;

2.4.2.3. Für jeden anderen Zweck, der nach geltendem Recht erforderlich oder zulässig ist.

2.5. Wenn das Modul "Vereinbarungen" dem Kunden im Rahmen mehrerer separater Arbeitsaufträge bereitgestellt wird, die jedoch im Rahmen derselben Vereinbarung abgeschlossen werden, verknüpft das Modul "Vereinbarungen" jeden Kundendatensatz mit dem entsprechenden Arbeitsauftrag, kann dem Benutzer, der zum Zugriff auf diese Kundendaten berechtigt ist, jedoch erlauben, diese neben den Kundendatensätzen anderer Arbeitsaufträge und mit demselben Login anzuzeigen und zu verwalten. Arbeitsaufträge können dem Benutzer anhand der Namen der anderen Kunden des Anbieters identifiziert werden, mit denen der Kunde die entsprechenden datengesteuerten Verträge abgeschlossen hat.

1. RefaaS-Dienste

Der Anbieter fungiert als Verantwortlicher in Bezug auf alle personenbezogenen Daten, die er zur Bereitstellung dieser Dienste verarbeitet. Der Kunde gestattet dem Anbieter hiermit, auf die von der Lyfegen-Plattform verwalteten Kundendaten zuzugreifen und diese zu verarbeiten, soweit dies für die Bereitstellung der RefaaS-Dienste erforderlich ist, und diese Kundendaten zu aktualisieren, soweit dies beispielsweise erforderlich sein kann, um erhaltene Rückerstattungen widerzuspiegeln.

ANHANG 5: ANHANG ZUR DATENVERARBEITUNG DER LYFEGEN-PLATTFORM

Dieser Zusatz zur Datenverarbeitung ("**Nachtrag**") ist Bestandteil der Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Anbieter. Im Falle eines Konflikts oder einer Inkonsistenz ersetzen die Bestimmungen dieses Nachtrags die Bestimmungen des restlichen Vertrags, soweit sie sich auf Datenschutzfragen beziehen.

1. Definitionen

1.1. In diesem Nachtrag haben die folgenden Begriffe die unten angegebenen Bedeutungen:

1.1.1. "

Datenschutz-Folgenabschätzung" bezeichnet eine Analyse der Art und Weise, wie personenbezogene Daten erhoben, verwendet, weitergegeben, geschützt und aufbewahrt werden, ihrer Auswirkungen auf die betroffenen Personen und der Maßnahmen zur Begrenzung dieser Auswirkungen, alles gemäß der geltenden Datenschutzgesetzgebung.

1.2. Andere in diesem Nachtrag nicht definierte Begriffe mit großem Anfangsbuchstaben haben die ihnen in den LTC zugewiesene Bedeutung.

1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

2.1. Der Anbieter, der als Auftragsverarbeiter im Auftrag des Kunden (Verantwortlicher) handelt, sammelt, verarbeitet und speichert personenbezogene Daten und tut dies nur für die Zwecke der Vereinbarung oder wie anderweitig vom Kunden schriftlich angewiesen. Dabei halten der Anbieter und der Kunde die in diesem Nachtrag dargelegten Datenschutz- und Sicherheitsanforderungen ein.

2.2. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Dauer der Verarbeitung der Dauer des Arbeitsauftrags bzw. der Vereinbarung.

1. Art und Zweck der Verarbeitung

3.1. Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten werden im Vertrag und in der jeweiligen Servicedokumentation näher definiert.

2. Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen

4.1. Die Kategorien betroffener Personen und die vom Anbieter erfassten, verarbeiteten und gespeicherten personenbezogenen Daten sind in der Vereinbarung und der jeweiligen Servicedokumentation näher definiert.

3. Datenschutz

5.1. Als Verantwortlicher ist der Kunde verpflichtet:

5.1.1. Betroffene Personen über ihre Rechte informieren;

5.1.2. Informieren Sie die betroffenen Personen über die personenbezogenen Daten, die im Rahmen der vom Anbieter gemäß dieser Vereinbarung bereitgestellten Dienste erfasst und verarbeitet werden.

5.1.3. Soweit gemäß geltendem Datenschutzrecht erforderlich, sicherstellen, dass eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten besteht, und, falls die Rechtsgrundlage die Einwilligung der betroffenen Personen ist, die Einwilligung der betroffenen Personen in Bezug auf die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einholen und protokollieren und alle Kosten und Folgen tragen, falls der Widerruf der Einwilligung den Anbieter dazu zwingt, seine Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu ändern;

5.1.4. Teilen Sie dem Anbieter die Kontaktdaten des/der Sicherheitsbeauftragten und des/der Datenschutzbeauftragten mit.

5.2. Der Kunde garantiert und verpflichtet sich gegenüber dem Anbieter, dass alle im Rahmen dieser Vereinbarung an den Anbieter weitergegebenen personenbezogenen Daten auf rechtmäßige Weise gemäß den geltenden Gesetzen und Datenschutzvorschriften erhoben wurden und dass ihre Verarbeitung durch den Anbieter in keiner Weise die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person und/oder Dritter gemäß den geltenden Gesetzen und Datenschutzvorschriften verletzt. Der Kunde verpflichtet sich, den Anbieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er feststellt, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung vorgesehene Verarbeitung nicht oder nicht mehr mit den geltenden Gesetzen und Datenschutzvorschriften vereinbar ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Änderungen der geltenden Gesetze und Datenschutzvorschriften.

5.3. Als Verarbeiter ist der Anbieter verpflichtet:

5.3.1. Alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternehmen, um den Kunden bei der Einhaltung der Datenschutzgesetze zu unterstützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vorbereitung notwendiger Benachrichtigungen, Registrierungen und Dokumentationen, die der Kunde in angemessenem Umfang vornehmen oder einreichen muss, um die Datenschutzgesetze im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung einzuhalten;

5.3.2. Personenbezogene Daten nur auf dokumentierte, rechtmäßige Anweisungen des Kunden verarbeiten, es sei denn, geltendes Recht, dem der Anbieter unterliegt, schreibt etwas anderes vor. In einem solchen Fall informiert der Anbieter den Kunden über derartige rechtliche Anforderungen, bevor er die erforderliche Verarbeitung durchführt, es sei denn, dieses Gesetz verbietet eine solche Information aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen. Der Kunde stimmt zu, dass die Vereinbarung

(einschließlich ihrer Anhänge, Anlagen und Anhänge), die Servicedokumentation des Anbieters sowie die Nutzung und Konfiguration von Funktionen in den Diensten durch den Kunden die vollständigen und endgültigen dokumentierten Anweisungen des Kunden an den Anbieter zur Verarbeitung personenbezogener Daten darstellen;

5.3.3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Lyfegen-Plattform müssen beim Cloud-Hosting-Anbieter gehostet werden, wie in Anhang 5A dargelegt und gemäß den dort aufgeführten Bedingungen. Jede Änderung dieser Konfiguration auf Wunsch des Kunden unterliegt den bestehenden vertraglichen Verpflichtungen des Anbieters gegenüber seinem jeweiligen Unterauftragsverarbeiter und unterliegt der Verpflichtung des Kunden, alle zusätzlichen Kosten aufgrund einer solchen Änderung zu tragen. Der Anbieter behält sich das Recht vor, auf eigene Kosten einen Wechsel seines Cloud-Hosting-Anbieters zu verlangen, und der Kunde darf eine solche Anfrage nicht unangemessen ablehnen;

5.3.4. Ergreifen Sie Maßnahmen, um Folgendes sicherzustellen:

5.3.4.1. dass alle Mitarbeiter, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese personenbezogenen Daten nicht über die Anweisungen des Kunden hinaus verarbeiten, es sei denn, sie sind durch geltendes Recht, dem der Anbieter unterliegt, dazu verpflichtet; und

5.3.4.2. dass alle Mitarbeiter, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben, zuverlässig sind und sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder kraft Gesetzes zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

5.3.5. Personenbezogene Daten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder Anweisung des Kunden nicht an Dritte weitergeben;

5.3.6. Personenbezogene Daten dürfen nicht an einen Ort ausserhalb der Schweiz, des EWR oder des Landes des Kunden übermittelt werden, es sei denn:

5.3.6.1. die spezifischen Bedingungen der geltenden Datenschutzgesetze für solche grenzüberschreitenden Übermittlungen personenbezogener Daten erfüllt sind; oder

5.3.6.2. Eine solche Übermittlung erfolgt an den Kunden oder an vom Kunden angewiesene oder angegebene Empfänger. In diesem Fall kann der Anbieter vom Kunden jedoch den Abschluss angemessener vertraglicher Schutzmaßnahmen verlangen, wenn die geltenden Datenschutzgesetze für eine solche grenzüberschreitende Übermittlung personenbezogener Daten dies erfordern.

5.3.7. Vorbehaltlich Ziffer 5.3.3 ist die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern (weiteren Auftragsverarbeitern) nur nach vorheriger spezifischer oder allgemeiner schriftlicher oder dokumentierter Einwilligung des Kunden möglich.

5.3.7.1. Der Kunde stimmt der Beauftragung der Liste der Unterauftragsverarbeiter zu, die diesem Nachtrag als Anhang 5A beigefügt ist, unter der Bedingung, dass zwischen dem Verarbeiter und dem jeweiligen Unterauftragsverarbeiter eine vertragliche Vereinbarung gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen geschlossen wurde, vorbehaltlich der in Anhang 5A dargelegten besonderen Bestimmungen;

5.3.7.2. Der Kunde stimmt einer weiteren Auslagerung an Unterauftragsverarbeiter oder einem Wechsel bestehender Unterauftragsverarbeiter zu, sofern (1) der Anbieter eine solche Auslagerung an einen Unterauftragsverarbeiter dem Kunden 30 Tage im Voraus schriftlich oder in Textform mitteilt (einschließlich eines Beitrags auf der Plattform des Anbieters oder seiner Unterauftragsverarbeiter, wobei dem Kunden eine Möglichkeit zur Benachrichtigung über Änderungen zur Verfügung gestellt wird); (2) der Kunde der geplanten Auslagerung nicht innerhalb von 20 Tagen schriftlich oder in Textform widerspricht; und (3) die Unterauftragsverarbeitung auf einer vertraglichen Vereinbarung gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen basiert.

5.3.8. Den Kunden umgehend benachrichtigen, wenn der Anbieter eine Anfrage einer betroffenen Person zum Zugriff auf personenbezogene Daten oder zur Ausübung anderer anwendbarer Rechte der betroffenen Person erhält, und den Kunden im Rahmen des Zumutbaren bei der Beantwortung einer solchen Anfrage oder Beschwerde unterstützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

5.3.8.1. Sofern vom Kunden autorisiert, indem der betroffenen Person Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten gewährt wird oder diese personenbezogenen Daten innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen korrigiert, gelöscht oder gesperrt werden können;

- 5.3.8.2. indem er dem Kunden alle angeforderten Informationen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesem Nachtrag zur Verfügung stellt;
- 5.3.8.3. indem er dem Kunden alle personenbezogenen Daten, die der Anbieter in Bezug auf eine betroffene Person besitzt, bei Bedarf in einem allgemein verwendeten, strukturierten, elektronischen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung stellt;
- 5.3.9. Wenn der Kunde aufgrund von Datenschutzgesetzen dazu verpflichtet ist, eine Datenschutz-Folgenabschätzung in Bezug auf die vom Anbieter im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen durchzuführen, wird der Anbieter den Kunden bei der Durchführung einer solchen Datenschutz-Folgenabschätzung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen;
- 5.3.10. Erlauben Sie dem Kunden (oder den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern oder einer Aufsichtsbehörde, der der Kunde unterliegt), die Verarbeitungsaktivitäten des Anbieters im Rahmen dieser Vereinbarung (und/oder die seiner Vertreter oder Unterverarbeiter, vorbehaltlich ihrer Beschränkungen, sofern diese Beschränkungen mit den geltenden Datenschutzgesetzen im Einklang stehen, einschließlich gemäß Anhang 5A) zu prüfen und zu kontrollieren, und befolgen Sie alle angemessenen Anfragen oder Anweisungen des Kunden, um es ihm zu ermöglichen, zu überprüfen und/oder zu bestätigen, dass der Anbieter seinen Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung vollständig nachkommt;
- 5.3.11. Den Kunden unverzüglich informieren, wenn nach Auffassung des Anbieters eine Anweisung des Kunden gegen die Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze verstößt;
- 5.3.12. Auf Wunsch des Kunden stellen wir ihm jederzeit eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung oder vernichten diese (nach Wahl des Kunden), es sei denn, der Anbieter ist gesetzlich dazu verpflichtet, Kopien dieser personenbezogenen Daten aufzubewahren.
- 15.3.3. Nach Beendigung der Bereitstellung von Diensten durch den Anbieter in Bezug auf personenbezogene Daten sind alle personenbezogenen Daten zu löschen oder an den Kunden zurückzugeben und alle vorhandenen Kopien dieser personenbezogenen Daten zu löschen, es sei denn, der Anbieter ist nach geltendem Recht dazu verpflichtet, Kopien dieser personenbezogenen Daten aufzubewahren.
- 5.4. Der Anbieter kann eine angemessene Entschädigung für alle Kosten verlangen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Unterstützung des Verantwortlichen, Inspektionen oder Prüfungen durch den Verantwortlichen und anderen Verpflichtungen gemäß Anhang 5 entstehen und nicht ausdrücklich in den Gebühren für die gemäß dem Vertrag zu erbringenden Dienstleistungen enthalten sind.

1. Sicherheit

6.1. Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Erstellung und Verwaltung seiner Benutzerkonten, einschließlich der Deaktivierung und Überprüfung seiner Benutzerkonten, verantwortlich. Der Kunde stellt insbesondere sicher, dass:

6.1.1. Zugriff und Berechtigungen werden nach dem "Need-to-have"-Prinzip gewährt.

6.1.2. Jedem Benutzer wird ein eindeutiges Konto zugewiesen.

6.1.3. Die Konten werden regelmäßig überprüft, um ihre Relevanz zu bestätigen.

6.1.4. Generische Konten werden nicht verwendet.

6.1.5. Passwörter bestehen aus mindestens 8 Zeichen, bestehend aus einer Kombination aus Buchstaben, Zahlen und Symbolen;

6.1.6. Konten, bei denen der Verdacht auf Kompromittierung besteht, werden umgehend deaktiviert.

6.2. Der Anbieter ist verpflichtet:

6.2.1. Implementieren und pflegen Sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit und den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten, auch während der Übertragung, unter Berücksichtigung der Art und Sensibilität der zu schützenden Informationen, des durch die Verarbeitung entstehenden Risikos, des Stands der Technik und der Kosten der Implementierung gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen. Solche Maßnahmen umfassen geeignete physische, elektronische und verfahrenstechnische Sicherheitsvorkehrungen, um (a) die Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität der bereitgestellten personenbezogenen Daten zu gewährleisten und (b) personenbezogene Daten vor unbefugtem Zugriff oder unbefugter Offenlegung, versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung oder

versehentlichem Verlust oder Änderung zu schützen;

6.2.2. Aufrechterhaltung und Durchsetzung der in den technischen und organisatorischen Maßnahmen in Anhang 5B dieses Nachtrags festgelegten Sicherheitsmaßnahmen.

6.2.3. Den Kunden umgehend benachrichtigen, sobald dem Anbieter eine Datenpanne im Sinne der DSGVO oder anderer für den Verarbeiter geltender Datenschutzgesetze ("**Datensicherheitsverletzung**") bekannt wird.

6.2.4. Im Falle einer Datensicherheitsverletzung (a) die Datensicherheitsverletzung unverzüglich untersuchen, korrigieren, mildern, beheben und anderweitig angehen, insbesondere durch Identifizierung der von der Datensicherheitsverletzung betroffenen personenbezogenen Daten und Ergreifen angemessener Schritte, um die Fortsetzung und Wiederholung der Datensicherheitsverletzung zu verhindern; und (b) nach Bedarf Informationen und Unterstützung bereitstellen, damit der Kunde die Datensicherheitsverletzung bewerten und, falls angemessen, rechtzeitig Mitteilungen über die Offenlegung einer Datensicherheitsverletzung geben und allen Verpflichtungen nachkommen kann, der zuständigen Aufsichtsbehörde Informationen über die Datensicherheitsverletzung bereitzustellen.

Anlage 5a: Unterauftragsverarbeiter

Der Kunde stimmt der Beauftragung folgender Unterauftragsverarbeiter der Lyfegen HealthTech AG zu:

Firma	Adresse/Land
Microsoft Ireland Operation Ltd.	Irland
Dienst	
Cloud-Infrastruktur und Plattformdienste. Lyfegen verwendet hauptsächlich die in der Schweiz ansässige Cloud-Infrastruktur von Microsoft Azure, die HIPAA-konform ist. Lyfegen behält sich das Recht vor, den Cloud-Infrastrukturanbieter zu wechseln. Wenn HIPAA/HITECH anwendbar ist, wie im Arbeitsauftrag angegeben, hat Lyfegen nur das Recht, den Cloud-Infrastrukturanbieter zu einem anderen HIPAA-konformen Produkt zu wechseln. Der Anbieter hat diesen Unterauftragsverarbeiter gemäß den hier veröffentlichten (und von Zeit zu Zeit geänderten) Standardbedingungen für Datenverarbeitung und -sicherheit des Unterauftragsverarbeiters beauftragt: https://azure.microsoft.com/en-us/support/legal/ . In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diesen Unterauftragsverarbeiter und alle anderen Aktivitäten dieses Unterauftragsverarbeiters oder im Zusammenhang mit diesem gelten die Bedingungen des Unterauftragsverarbeiters anstelle aller umfassenderen oder weiteren Verpflichtungen des Verarbeiters gemäß diesem Datenverarbeitungszusatz oder der Vereinbarung, einschließlich der Verwendung weiterer Unterauftragsverarbeiter durch diesen Unterauftragsverarbeiter. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die von Microsoft angekündigten Änderungen der Unterauftragsverarbeiter von Microsoft nach eigenem Ermessen zu verfolgen.	

Sofern Lyfegen HealthTech AG nicht selbst Anbieterin ist, erklärt sich der Kunde mit der Beauftragung folgender weiterer Unterauftragsverarbeiter einverstanden:

Firma	Adresse/Land
Lyfegen HealtTech AG	Aeschenvorstadt 57, 4051 Basel, Schweiz
Dienst	
Bereitstellung der Lyfegen-Plattform und Supportdienste.	

Anhang 5B: Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Großgeschriebene Begriffe, die in diesem Dokument nicht anderweitig definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen in der Vereinbarung oder im Nachtrag zur Datenverarbeitung zugewiesen wird.

1. Informationssicherheitsprogramm

1.1. Der Anbieter wird ein Informationssicherheitsprogramm (einschließlich der Einführung und Durchsetzung interner Richtlinien und Verfahren) unterhalten, das darauf ausgelegt ist, (a) dem Kunden dabei zu helfen, personenbezogene Daten vor versehentlichem oder unrechtmäßigem Verlust, Zugriff oder Offenlegung zu schützen, (b) vernünftigerweise vorhersehbare und interne Sicherheitsrisiken und unbefugten Zugriff auf die Lyfegen-Plattform zu identifizieren und (c) Sicherheitsrisiken zu minimieren, unter anderem durch Risikobewertung und regelmäßige Tests. Der Anbieter wird einen oder mehrere Mitarbeiter benennen, die das Informationssicherheitsprogramm koordinieren und dafür verantwortlich sind. Das Informationssicherheitsprogramm umfasst die in den Abschnitten 2 und 3 unten dargelegten Maßnahmen.

1. Netzwerksicherheit

2.1. Die gehostete Umgebung und das Netzwerk, auf denen die Lyfegen-Plattform bereitgestellt wird, sind für Mitarbeiter, Auftragnehmer und alle anderen Personen, die zur Bereitstellung der Lyfegen-Plattform erforderlich sind, elektronisch zugänglich. Der Anbieter unterhält Zugriffskontrollen und -richtlinien, um zu verwalten, welcher Zugriff auf die Lyfegen-Plattform und die gehostete Umgebung von jeder Netzwerkverbindung und jedem Benutzer aus zulässig ist, einschließlich der Verwendung von Firewalls oder funktional gleichwertiger Technologie und Authentifizierungskontrollen. Der Anbieter unterhält Korrekturmaßnahmen- und Vorfalldaktionspläne, um auf potenzielle Sicherheitsbedrohungen zu reagieren.

2. Physische Sicherheit

3.1.

Physische Zugangskontrollen. Physische Komponenten der gehosteten Umgebung, in der die Lyfegen-Plattform eingesetzt wird, sind in unauffälligen Einrichtungen untergebracht, darunter Einrichtungen von Unterauftragsverarbeitern (die "**Einrichtungen**"). Physische Schrankenkontrollen werden verwendet, um unbefugten Zutritt zu den Einrichtungen sowohl am Perimeter als auch an den Gebäudezugängen zu verhindern. Das Passieren der physischen Schranken in den Einrichtungen erfordert entweder eine elektronische Zugangskontrollvalidierung (z. B. Kartenzugangssysteme usw.) oder eine Validierung durch menschliches Sicherheitspersonal (z. B. Vertrags- oder interner Sicherheitsdienst, Rezeptionist usw.). Besucher müssen sich bei einem benannten Personal anmelden, einen entsprechenden Ausweis vorzeigen und werden während des Besuchs der Einrichtungen ständig von autorisierten Mitarbeitern oder Auftragnehmern begleitet.

3.2. **Eingeschränkter Zugang für Mitarbeiter und Auftragnehmer.** Der Anbieter gewährt denjenigen Mitarbeitern und Auftragnehmern Zugang zu den Einrichtungen, die diese Zugangsrechte aus geschäftlichen Gründen benötigen. Wenn ein Mitarbeiter oder Auftragnehmer die ihm/ihr zugewiesenen Zugangsrechte nicht mehr aus geschäftlichen Gründen benötigt, werden diese Zugangsrechte umgehend widerrufen, auch wenn der Mitarbeiter oder Auftragnehmer weiterhin Mitarbeiter des Anbieters oder seiner Unterauftragsverarbeiter ist.

1. Fortlaufende Evaluierung

4.1. Der Anbieter führt regelmäßige Überprüfungen der Sicherheit der Lyfegen-Plattform und der Angemessenheit seines Informationssicherheitsprogramms im Vergleich zu den Sicherheitsstandards der Branche sowie seinen Richtlinien und Verfahren durch. Der Anbieter bewertet die Sicherheit der Lyfegen-Plattform und der zugehörigen Dienste kontinuierlich, um festzustellen, ob zusätzliche oder andere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, um neuen Sicherheitsrisiken oder Erkenntnissen aus den regelmäßigen Überprüfungen zu begegnen.

Anhang 6: BESTIMMUNGEN FÜR GESCHÄFTSPARTNER

Für die Zwecke dieses Anhangs 6 wird der Kunde als "abgedeckte Einheit" und der Anbieter als "Geschäftspartner" bezeichnet (jeweils eine "Partei" und gemeinsam die "Parteien"). Soweit anwendbar und nach geltendem Recht erforderlich, begleitet dieser Anhang die Vereinbarung und ist in diese integriert.

1. Hintergrund

1.1. Der Geschäftspartner führt Funktionen, Aktivitäten oder Dienste für oder im Namen der abgedeckten Einheit aus und der Geschäftspartner erhält, hat Zugriff auf oder erstellt geschützte Gesundheitsinformationen ("PHI"), einschließlich elektronisch geschützter Gesundheitsinformationen ("EPHI"), um solche Funktionen, Aktivitäten oder Dienste auszuführen. Der Zweck dieser Geschäftspartnerbestimmungen (im Folgenden als "BAA" bezeichnet) besteht darin, die Bedingungen für die Offenlegung von PHI durch die abgedeckte Einheit gegenüber dem Geschäftspartner festzulegen, die Bedingungen für die Verwendung und Offenlegung geschützter Gesundheitsinformationen durch den Geschäftspartner festzulegen und die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von EPHI sicherzustellen, die der Geschäftspartner im Namen der abgedeckten Einheit erstellt, empfängt, verwaltet oder übermittelt. Die abgedeckte Einheit und der Geschäftspartner beabsichtigen, die Privatsphäre zu schützen und für die Sicherheit der PHI zu sorgen, die dem Geschäftspartner gemäß der Abonnementvereinbarung offengelegt werden, und zwar in Übereinstimmung mit (i) dem Health Insurance Portability and Accountability Act von 1996 ("HIPAA"); (ii) Untertitel D des Health Information Technology for Economic and Clinical Health Act (der "HITECH Act"), auch bekannt als Titel XIII von Abschnitt A und Titel IV von Abschnitt B des American Recovery and Reinvestment Act von 2009; (iii) dazu vom US-Gesundheitsministerium erlassene Verordnungen, einschließlich der HIPAA Omnibus Final Rule (die "HIPAA Final Rule"), die die Datenschutzbestimmungen und die Sicherheitsbestimmungen (wie diese Begriffe unten definiert werden) gemäß dem HITECH Act geändert und bestimmte HIPAA-Verpflichtungen auf Geschäftspartner und deren Subunternehmer ausgeweitet hat, und (iv) Datenschutz- und Sicherheitsgesetze der Bundesstaaten

2.

Definitionen

In dieser BAA verwendete, aber nicht anderweitig definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie die Begriffe in der Datenschutz- und Sicherheitsrichtlinie, die gemäß dem Health Insurance Portability and Accountability Act von 1996 erlassen wurde. 45 CFR Teile 160 und 164.

2.1. "**ARRA**" bezeichnet den American Recovery and Reinvestment Act von 2009, Public Law 111-5.

2.2. "**Verstoß**" hat dieselbe Bedeutung wie in 45 CFR § 164.402.

2.3. "**Elektronische Gesundheitsakte**" oder "**EHR**" bezeichnet eine digitale, patientenorientierte Akte, die sich auf den Gesamtgesundheitszustand des Patienten konzentriert und dazu dient, Patienteninformationen mit anderen Gesundheitsdienstleistern und Organisationen auszutauschen.

2.4. "**Elektronische Patientenakte**" oder "**EMR**" bezeichnet eine digitale Aufzeichnung der Kranken- und Behandlungsgeschichte der Patienten innerhalb einer Gesundheitsorganisation.

2.5. "**Elektronisch geschützte Gesundheitsinformationen**" oder "**EPHI**" haben dieselbe Bedeutung wie der Begriff "elektronisch geschützte Gesundheitsinformationen" in 45 CFR § 160.103, sind jedoch auf die EPHI beschränkt, die der Geschäftspartner im Auftrag der abgedeckten Einheit erstellt, empfängt, verwaltet oder übermittelt.

2.6. "**Verschlüsselt**" bedeutet, dass die Daten gemäß den Richtlinien des US-Gesundheitsministeriums verschlüsselt werden. Diese legen die Technologien und Methoden fest, die geschützte Gesundheitsinformationen für unbefugte Personen im Sinne der Meldepflicht bei Datenschutzverletzungen gemäß Abschnitt 13402 des HITECH Act unbrauchbar, unlesbar oder unverständlich machen.

2.7. "**Elektronische Gesundheitsakte**" oder "**EHR**" bezeichnet eine digitale, patientenorientierte Akte, die sich auf den Gesamtgesundheitszustand des Patienten konzentriert und dazu dient, Patienteninformationen mit anderen Gesundheitsdienstleistern und Organisationen auszutauschen.

2.8. "**Elektronische Patientenakte**" oder "**EMR**" bezeichnet eine digitale Aufzeichnung der Kranken- und Behandlungsgeschichte der Patienten innerhalb einer Gesundheitsorganisation.

- 2.9. "**HIPAA-Gesetz**" bezeichnet die Datenschutzbestimmungen, die Sicherheitsbestimmungen, den HITECH Act, ARRA und die endgültige HIPAA-Bestimmung.
- 2.10. "**Einzelperson**" hat dieselbe Bedeutung wie der Begriff "Einzelperson" in 45 CFR § 160.103 und umfasst eine Person, die gemäß 45 CFR § 164.502(g) als persönlicher Vertreter qualifiziert ist.
- 2.11. "**Begrenzter Datensatz**" hat dieselbe Bedeutung wie ein "begrenzter Datensatz" gemäß der Beschreibung in 45 CFR § 164.514(e)(2).
- 2.12. "**Erforderliches Minimum**" hat dieselbe Bedeutung wie "erforderliches Minimum" gemäß 45 CFR § 164.502(b).
- 2.13. "**Datenschutzregel**" bezeichnet die Standards für den Schutz personenbezogener Gesundheitsinformationen in 45 CFR, Teile 160 und 164, Unterteile A und E.
- 2.14. "**Geschützte Gesundheitsinformationen**" oder "**PHI**" hat dieselbe Bedeutung wie der Begriff "geschützte Gesundheitsinformationen" in 45 CFR § 160.103, ist jedoch auf die Informationen beschränkt, die der Geschäftspartner von oder im Namen der abgedeckten Einheit erstellt oder empfängt.
- 2.15. "**Gesetzlich vorgeschrieben**" hat dieselbe Bedeutung wie der Begriff "gesetzlich vorgeschrieben" in 45 CFR § 164.103.
- 2.16. "**Minister**" bezeichnet den Minister des US-Gesundheitsministeriums oder seinen Beauftragten.
- 2.17. "**Sicherheitsvorfall**" hat dieselbe Bedeutung wie "Sicherheitsvorfall" in 45 CFR § 164.304.
- 2.18. "**Sicherheitsregel**" bezeichnet die Sicherheitsstandards zum Schutz von EPHI in 45 CFR Teile 160 und 164, Unterteile A und C.
- 2.19. "**Staatliche Datenschutz- und Sicherheitsgesetze**" bezeichnet alle anwendbaren staatlichen Gesetze in Bezug auf Datenschutz, Sicherheit, Datenschutzverletzungen und Vertraulichkeit der Informationen, die dem Geschäftspartner im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellt werden.
- 2.20. "**Ungesicherte PHI**" hat die gleiche Bedeutung wie dieser Begriff in 45 CFR § 164.402 und den dazu erlassenen Richtlinien.
- 2.21. "**Fehlgeschlagene Sicherheitsvorfälle**" bezeichnet Pings und andere Broadcast-Angriffe auf die Firewall des Geschäftspartners, Port-Scans, erfolglose Anmeldeversuche, Denial-of-Service-Angriffe und jegliche Kombination der oben genannten Vorfälle, solange kein solcher Vorfall zu einem unbefugten Zugriff auf, einer unbefugten Verwendung oder Offenlegung von PHI führt.

1. Erlaubte Nutzungen und Offenlegungen durch Geschäftspartner

3.1. Allgemeine Nutzung und Offenlegung. Zwischen der abgedeckten Einheit und dem Geschäftspartner gilt jede PHI, die dem Geschäftspartner offengelegt, geliefert oder bereitgestellt wird, als ausschließliches Eigentum der abgedeckten Einheit. Sofern in dieser BAA nichts anderes beschränkt ist, darf der Geschäftspartner PHI verwenden oder offenlegen, um Funktionen, Aktivitäten oder Dienste für oder im Namen der abgedeckten Einheit auszuführen, wie in der Abonnementvereinbarung oder anderen Vereinbarungen zwischen der abgedeckten Einheit und dem Geschäftspartner festgelegt oder wie anderweitig durch geltendes Recht gestattet, vorausgesetzt, dass eine solche Nutzung oder Offenlegung nicht gegen die Datenschutz- oder Sicherheitsregeln verstößt, wenn sie von der abgedeckten Einheit vorgenommen wird. Sofern in dieser BAA nichts anderes beschränkt ist, erklärt sich der Geschäftspartner damit einverstanden, PHI nicht anders zu verwenden oder weiter offenzulegen, als dies durch die Abonnementvereinbarung gestattet oder vorgeschrieben ist oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Alle Nutzungen und Offenlegungen von PHI müssen den Mindestanforderungen der Datenschutzregeln sowie allen zusätzlichen Richtlinien oder Vorschriften des Gesundheitsministeriums entsprechen. Die Partei, die PHI offenlegt, bestimmt, was das erforderliche Minimum darstellt, um den beabsichtigten Zweck der Offenlegung zu erreichen. Bis zum Inkrafttreten weiterer Leitlinien oder Vorschriften zur Bedeutung des erforderlichen Mindestmaßes muss der Geschäftspartner bei der Verwendung, Offenlegung und Anforderung von PHI, soweit praktikabel, einen begrenzten Datensatz verwenden. Jede Verwendung, Offenlegung oder

Anforderung von PHI muss auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt sein, um den beabsichtigten Zweck der Verwendung, Offenlegung oder Anforderung zu erfüllen. Nach dem Inkrafttreten nachfolgender Umsetzungsleitlinien und/oder Vorschriften zur Bedeutung des erforderlichen Mindestmaßes muss der Geschäftspartner diese Leitlinien oder Vorschriften einhalten.

3.2. Spezifische Nutzung und Offenlegung.

3.2.1. Sofern in dieser BAA nicht anders beschränkt, darf der Geschäftspartner PHI für die ordnungsgemäße Verwaltung und Administration des Geschäftspartners verwenden oder offenlegen, vorausgesetzt, dass die Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Geschäftspartner von der Person, der die Informationen offengelegt werden, angemessene Zusicherungen erhält, dass diese vertraulich bleiben und nur wie gesetzlich vorgeschrieben oder für den Zweck, für den sie der Person offengelegt wurden, verwendet oder weiter offengelegt werden, und die Person den Geschäftspartner über alle Fälle informiert, von denen sie Kenntnis erlangt, in denen die Vertraulichkeit der Informationen verletzt wurde.

3.2.2. Der Geschäftspartner darf PHI verwenden, um Gesetzesverstöße den zuständigen staatlichen und bundesstaatlichen Behörden zu melden, soweit dies gemäß 45 CFR § 164.502(j)(1) und den Gesetzen des Staates zulässig oder vorgeschrieben ist.

4.2. Pflichten und Tätigkeiten des Geschäftspartners

4.2.1. Nutzung und Offenlegung. Soweit der Geschäftspartner gemäß den Bedingungen des Abonnementvertrags oder dieser BAA Verpflichtungen der abgedeckten Einheit im Rahmen der Datenschutzbestimmungen erfüllt, muss der Geschäftspartner gegebenenfalls auch 45 CFR Teil 164 Unterabschnitt C in Bezug auf EPHI sowie die Nutzungs- und Offenlegungsbestimmungen der Datenschutzbestimmungen einhalten. Darüber hinaus ist der Geschäftspartner berechtigt, sämtliche PHI und andere ihm vom Unternehmen bereitgestellte Daten für interne Zwecke der Produktverbesserung, Berichterstattung, Benchmarking und Nachverfolgung oder ähnliche Verwendungszwecke zu verwenden oder offenzulegen. Der Geschäftspartner darf PHI außerdem zum Zweck der Entwicklung von Informationen oder der statistischen Zusammenstellung für die Verwendung durch Dritte verwenden oder offenlegen, sofern diese Verwendung oder Offenlegung nicht durch geltendes Recht verboten ist. Auf schriftliche Anfrage der abgedeckten Einheiten erklärt sich der Geschäftspartner damit einverstanden, jährlich eine schriftliche Bestätigung seiner Einhaltung des HIPAA-Gesetzes in einer Form und einem Format vorzulegen, die nach Ermessen der abgedeckten Einheit bereitgestellt werden, um gemäß dem HIPAA-Gesetz zufriedenstellende Zusicherungen zu erhalten, dass der Geschäftspartner die ihm anvertrauten Informationen angemessen schützt.

4.2.2. Schutzmaßnahmen. Der Geschäftspartner stimmt zu:

4.2.2.1. Geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um eine Nutzung oder Offenlegung der PHI zu verhindern, die über die in dieser BAA vorgesehenen hinausgeht.

4.2.2.2. Entwicklung, Implementierung, Aufrechterhaltung und Verwendung geeigneter administrativer, technischer und physischer Sicherheitsvorkehrungen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von EPHI, die der Geschäftspartner im Auftrag der abgedeckten Einheit erstellt, empfängt, verwaltet oder überträgt, angemessen und angemessen zu schützen. Diese administrativen, technischen und physischen Sicherheitsvorkehrungen müssen die in 45 CFR Teil 164 Unterabschnitt C beschriebenen Anforderungen erfüllen. Der Geschäftspartner muss diese Sicherheitsmaßnahmen gemäß 45 CFR § 164.316 dokumentieren und auf dem neuesten Stand halten. Alle Festplatten auf Computern oder Laptops, die zum Zugriff auf, Empfangen, Senden oder Verwalten der EPHI der abgedeckten Einheit verwendet werden, müssen verschlüsselt sein, und alle Kommunikationen müssen verschlüsselt sein, wenn EPHI über ein offenes Netzwerk gesendet werden. Mobile Geräte oder externe oder entfernbare Medien, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Sicherungsbänder, die zum Senden, Empfangen oder Speichern von EPHI verwendet werden, müssen verschlüsselt und kennwortgeschützt sein.

4.2.2.3. Dass es gesetzlich verpflichtet ist, die für Geschäftspartner geltenden Bestimmungen der Datenschutz- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

4.2.3. Subunternehmer. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, sicherzustellen, dass jeder Subunternehmer, der im Auftrag des Geschäftspartners PHI (einschließlich EPHI) erstellt, empfängt, verwaltet oder überträgt, denselben Beschränkungen und Bedingungen zustimmt, die durch diese BAA für den Geschäftspartner in Bezug auf diese Informationen gelten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Einhaltung der geltenden Anforderungen von 45 CFR Teile 160 und 164. Eine solche Vereinbarung zwischen dem Geschäftspartner und dem Subunternehmer muss schriftlich erfolgen und den Bedingungen dieser BAA sowie den in 45 CFR §§ 164.504(e) und 164.314 dargelegten Anforderungen entsprechen.

4.4. Bestimmter Datensatz.

4.1. Wenn der Geschäftspartner PHI in einem bestimmten Datensatz hat, erklärt sich der Geschäftspartner damit einverstanden, auf schriftliche Anfrage der abgedeckten Einheit innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen der abgedeckten Einheit oder, wie von der abgedeckten Einheit angewiesen, einer Einzelperson Zugriff auf PHI in einem bestimmten Datensatz zu gewähren, um die Anforderungen gemäß 45 CFR § 164.524 zu erfüllen. Wenn eine Einzelperson gemäß 45 CFR § 164.524 direkt beim Geschäftspartner einen Zugriffsantrag stellt oder sich nach ihrem Zugriffsrecht erkundigt, verweist der Geschäftspartner die Einzelperson an die abgedeckte Einheit. Wenn der Geschäftspartner eine elektronische Gesundheitsakte in Bezug auf PHI einer Einzelperson verwendet oder verwaltet, erklärt sich der Geschäftspartner damit einverstanden, eine Kopie dieser Informationen in einem elektronischen Format bereitzustellen und diese Kopie an eine von der abgedeckten Einheit benannte Einheit oder Person zu übermitteln. Der Geschäftspartner ist berechtigt, für solche Kopien und die Übermittlung eine angemessene Gebühr zu erheben.

4.2. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, auf Anfrage der abgedeckten Einheit oder einer Einzelperson alle Änderungen an PHI in einem angegebenen Datensatz vorzunehmen, die die abgedeckte Einheit gemäß 45 CFR § 164.526 anordnet oder zustimmt, und zwar innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach einer Anfrage und in der von der abgedeckten Einheit angegebenen Weise.

4.3. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die betroffene Einheit umgehend über sämtliche Änderungen zu informieren und deren Genehmigung abzuwarten.

4.5. Interne Praktiken.

4.5.1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, interne Praktiken, Bücher und Aufzeichnungen, einschließlich Richtlinien und Verfahren, in Bezug auf die Verwendung und Offenlegung von PHI oder EPHI, die vom Geschäftspartner im Namen der abgedeckten Einheit erhalten oder erstellt oder empfangen wurden, der abgedeckten Einheit oder dem Sekretär in angemessener Weise zur Verfügung zu stellen, und zwar zu einem von der abgedeckten Einheit angemessen gewählten oder vom Sekretär bestimmten Zeitpunkt und auf eine von ihr bestimmte Art und Weise, damit der Sekretär die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch die abgedeckte Einheit feststellen kann. Eine solche Prüfung ist auf Datendateien beschränkt, die spezifisch für die abgedeckte Einheit sind, und darf nicht mit den Daten, der Vertraulichkeit oder dem geistigen Eigentum anderer Kunden des Geschäftspartners in Konflikt geraten oder die Geschäftstätigkeit des Geschäftspartners unangemessen beeinträchtigen.

4.5.2. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, interne Praktiken, Bücher und Aufzeichnungen, einschließlich Richtlinien und Verfahren, in Bezug auf die Sicherheit von EPHI, die vom Geschäftspartner im Namen der abgedeckten Einheit erstellt, empfangen, verwaltet oder übermittelt werden, der abgedeckten Einheit oder dem Sekretär in angemessener Weise zu einem von der abgedeckten Einheit angemessenen Zeitpunkt und auf eine von der abgedeckten Einheit angemessene Weise zur Verfügung zu stellen oder vom Sekretär zu bestimmen, damit der Sekretär die Einhaltung der Sicherheitsregel durch die abgedeckte Einheit feststellen kann. Eine solche Prüfung ist auf Datendateien beschränkt, die spezifisch für die abgedeckte Einheit sind, und darf nicht die Daten, die Vertraulichkeit oder das geistige Eigentum anderer Kunden des Geschäftspartners beeinträchtigen oder die Geschäftstätigkeit des Geschäftspartners unangemessen beeinträchtigen.

4.6. Dokumentation der Offenlegungen.

4.6.1. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, solche Offenlegungen von PHI und Informationen im Zusammenhang mit solchen Offenlegungen zu dokumentieren, die erforderlich wären, damit die abgedeckte Einheit auf eine Anfrage einer Einzelperson nach einer Abrechnung von Offenlegungen von PHI gemäß 45 CFR § 164.528 reagieren kann. Ab dem Inkrafttreten von Abschnitt 13405(c) des ARRA gilt: Wenn der Geschäftspartner eine elektronische Gesundheitsakte in Bezug auf PHI verwendet oder pflegt, verpflichtet sich der Geschäftspartner, Offenlegungen, die über eine elektronische Gesundheitsakte für Behandlung, Zahlung oder medizinische Versorgung erfolgen, und Informationen im Zusammenhang mit solchen Offenlegungen zu dokumentieren, die erforderlich wären, damit die abgedeckte Einheit auf eine Anfrage einer Einzelperson nach einer Abrechnung von Offenlegungen gemäß 45 CFR § 164.528 reagieren kann.

4.6.2. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, der abgedeckten Einheit oder einer Einzelperson unverzüglich, spätestens jedoch fünfzehn (15) Kalendertage nach einer Anfrage und in der von der abgedeckten Einheit festgelegten Weise eine schriftliche Benachrichtigung über die gemäß Abschnitt 8.9 dieser BAA gesammelten Informationen zukommen zu lassen, bevor der Geschäftspartner Maßnahmen ergreift, um der abgedeckten Einheit zu ermöglichen, auf eine Anfrage einer Einzelperson nach einer Abrechnung der Offenlegung von PHI gemäß 45 CFR § 164.528 zu reagieren.

4.7. Verbot des Verkaufs von PHI oder elektronischen Gesundheitsakten. Der Geschäftspartner muss 45 CFR § 164.502(a)(5) einhalten, der sich auf das Verbot des Verkaufs von elektronischen Gesundheitsakten und PHI bezieht.

4.8. Bedingungen für bestimmte Marketing- und Fundraising-Kontakte. Der Geschäftspartner darf PHI nicht für Marketing- oder Fundraising-Zwecke ohne Zustimmung der abgedeckten Einheit und nur in dem durch 45 CFR §§ 164.508(a)(3) und 164.514(f) gestatteten Umfang verwenden oder offenlegen.

4.9. Pflichten des Geschäftspartners im Zusammenhang mit der Verletzung ungesicherter PHI.

4.9.1. Meldung von Sicherheitsvorfällen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, der abgedeckten Einheit unverzüglich und ohne unangemessene Verzögerung und in jedem Fall nicht später als fünf (5) Tage nach Entdeckung jeden Sicherheitsvorfall zu melden, von dem er Kenntnis erlangt. Die Parteien erkennen an und stimmen zu, dass dieser Abschnitt eine Benachrichtigung des Geschäftspartners an die abgedeckte Einheit über das fortlaufende Vorhandensein und Auftreten versuchter, aber erfolgloser Sicherheitsvorfälle (wie oben definiert) darstellt, für die eine Benachrichtigung der abgedeckten Einheit durch den Geschäftspartner nur auf Anfrage erforderlich ist.

4.9.2. Verstoß. Der Geschäftspartner wird der abgedeckten Einheit jede Nutzung oder Offenlegung der PHI der abgedeckten Einheit melden, die durch diese BAA oder geltendes Recht nicht gestattet ist. Darüber hinaus wird der Geschäftspartner der abgedeckten Einheit nach Entdeckung und ohne unangemessene Verzögerung, jedoch in keinem Fall später als zehn (10) Tage nach Entdeckung, einen vermuteten oder tatsächlichen Verstoß gegen ungesicherte geschützte Gesundheitsinformationen oder eine tatsächliche oder vermutete Offenlegung oder einen unangemessenen Zugriff auf Informationen der abgedeckten Einheit melden, die den staatlichen Datenschutz- oder Sicherheitsgesetzen unterliegen. Der Geschäftspartner wird mit der abgedeckten Einheit bei der Untersuchung des potenziellen oder tatsächlichen Verstoßes, der Offenlegung oder des unangemessenen Zugriffs zusammenarbeiten und den Verpflichtungen der abgedeckten Einheit gemäß dem HITECH Act und allen anderen staatlichen oder bundesstaatlichen Gesetzen zur Meldung von Datenschutz- oder Sicherheitsverletzungen nachkommen. Jeder derartige Bericht muss mindestens die in Anlage C1 aufgeführten und durch Verweis einbezogenen Informationen enthalten. Soweit ein Verstoß gegen ungesicherte geschützte Gesundheitsinformationen oder der unbefugte Erwerb oder Zugriff auf Informationen, die den Datenschutz- und Sicherheitsgesetzen des Staates unterliegen, ausschließlich auf Folgendes zurückzuführen ist: (i) einen wesentlichen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser BAA durch den Geschäftspartner oder seine Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer, (ii) einen Verstoß gegen das HIPAA-Gesetz oder die Datenschutz- und Sicherheitsgesetze des Staates durch den Geschäftspartner oder seine Mitarbeiter, Vertreter oder Unterauftragnehmer, oder (iii) ungesicherte PHI im Besitz des Geschäftspartners oder PHI, die vom

Geschäftspartner oder seinen Mitarbeitern, Vertretern, Vertretern oder Unterauftragnehmern erstellt, verwaltet, übermittelt oder empfangen wurden, trägt der Geschäftspartner die angemessenen Kosten, die der abgedeckten Einheit durch die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf einen solchen Verstoß oder eine solche Verletzung entstehen, vorbehaltlich etwaiger von den Parteien vereinbarter Haftungsbeschränkungen. Der Geschäftspartner haftet nicht für die folgenden Kosten, die der abgedeckten Einheit bei der Reaktion auf einen solchen Verstoß entstehen: (1) die Kosten für die Erstellung und Verteilung von Benachrichtigungen an betroffene Personen, (2) die Kosten für die Benachrichtigung von Behörden, Kreditauskunfteien und/oder anderen erforderlichen Stellen, (3) die Kosten für die Bereitstellung von Kreditüberwachungsdiensten für betroffene Personen, sofern der Vorfall finanzielle Informationen betraf, (4) Callcenter-Support für diese betroffenen Personen und (5) die Kosten aller anderen gemäß geltendem Recht erforderlichen Maßnahmen.

4.9.3. Zusätzlich zu den in Anlage C1 geforderten Informationen muss die Mitteilung des Geschäftspartners, soweit möglich, die Identifizierung jeder Person enthalten, deren ungesicherte PHI während oder infolge des Verstoßes abgerufen, erworben, verwendet oder offengelegt wurde oder von der der Geschäftspartner vernünftigerweise annimmt, dass sie während oder infolge des Verstoßes abgerufen, erworben, verwendet oder offengelegt wurden. Der Geschäftspartner muss der abgedeckten Einheit außerdem mindestens die folgenden Informationen bereitstellen: eine Beschreibung des Verstoßes, sofern bekannt; eine Beschreibung der Arten von ungesicherten PHI, die von dem Verstoß betroffen sind; alle Schritte, die Einzelpersonen unternehmen sollten, um sich vor möglichen Schäden infolge des Verstoßes zu schützen; eine kurze Beschreibung dessen, was der Geschäftspartner unternimmt, um den Verstoß zu untersuchen, Schäden für Einzelpersonen zu mildern und vor weiteren Verstößen zu schützen; und alle anderen von der abgedeckten Einheit angeforderten Informationen im Zusammenhang mit dem Verstoß. Der Geschäftspartner muss diese Mitteilung umgehend mit zusätzlichen Informationen ergänzen, sobald diese verfügbar werden, selbst wenn diese Informationen verfügbar werden, nachdem Einzelpersonen über den Verstoß benachrichtigt wurden.

4.9.4. Schadensminderung. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle schädlichen Auswirkungen, die ihm aus einer Nutzung oder Offenlegung von PHI durch den Geschäftspartner unter Verletzung der Anforderungen dieser BAA bekannt werden, soweit möglich zu mildern.

4.10. Benachrichtigung über staatliche Prüfungen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die abgedeckte Einheit umgehend zu benachrichtigen, wenn sie Gegenstand einer HIPAA-Konformitäts-/Durchsetzungsprüfung durch das Büro für Bürgerrechte des Gesundheitsministeriums und der Sozialen Dienste ist, und die abgedeckte Einheit umgehend über alle Ergebnisse einer solchen Prüfung zu benachrichtigen, die sich auf die vom Geschäftspartner für die abgedeckte Einheit erbrachten Dienstleistungen auswirken.

4.11. Anforderungen an staatliche Programme. Soweit der Geschäftspartner PHI von Personen empfängt, verwendet oder offenlegt, die in Managed Care-Plänen eingeschrieben sind, über die der Kunde oder eines oder mehrere seiner verbundenen Unternehmen an staatlich finanzierten Gesundheitsprogrammen teilnehmen, müssen der Empfang, die Verwendung und die Offenlegung der PHI dieser Personen den geltenden Programm Voraussetzungen entsprechen.

4.12. Programmanforderungen für substanzbezogene Störungen. Soweit der Geschäftspartner PHI von Einzelpersonen im Zusammenhang mit Aufzeichnungen über substanzbezogene Störungen erhält, verwendet oder offenlegt, verpflichtet sich der Geschäftspartner, 42 CFR § 290dd-2 einzuhalten.

5.3. Verpflichtungen der abgedeckten Einheit

5.3.1. Datenschutzpraktiken. Die abgedeckte Einheit muss den Geschäftspartner über die Datenschutzpraktiken informieren, die die abgedeckte Einheit gemäß 45 CFR § 164.520 erstellt, sowie über alle Änderungen an diesen Hinweisen, sofern diese Einschränkung die Verwendung oder Offenlegung von PHI durch den Geschäftspartner beeinträchtigen kann.

5.3.2. Mitteilung über Änderungen und Einschränkungen. Die abgedeckte Einheit benachrichtigt den Geschäftspartner über alle Änderungen oder den Widerruf der Erlaubnis einer Einzelperson zur Nutzung

oder Offenlegung von PHI, sofern diese Änderungen die zulässigen oder erforderlichen Nutzungen und Offenlegungen des Geschäftspartners betreffen. Eine solche Mitteilung muss alle Einschränkungen enthalten, denen die abgedeckte Einheit gemäß 45 CFR § 164.522 zugestimmt hat. Wenn der Geschäftspartner eine Aufforderung zur Einschränkung der Offenlegung von PHI direkt von einer Einzelperson erhält, benachrichtigt der Geschäftspartner die abgedeckte Einheit über diese Aufforderung und die abgedeckte Einheit ist dafür verantwortlich, gemäß der Datenschutzregel zu entscheiden, ob der Geschäftspartner der Aufforderung der Einzelperson nachkommt. Wenn eine von der abgedeckten Einheit gemäß diesem Abschnitt vereinbarte Einschränkung den Geschäftspartner daran hindert, seinen Verpflichtungen gemäß dem Abonnementvertrag oder dieser BAA nachzukommen, ist der Geschäftspartner von der Erfüllung der dadurch beeinträchtigten Verpflichtungen entbunden.

5.3.3. Zulässige Anfragen der abgedeckten Einheit. Die abgedeckte Einheit darf den Geschäftspartner nicht auffordern, PHI in einer Weise zu verwenden oder offenzulegen, die gemäß den Datenschutzbestimmungen oder Sicherheitsbestimmungen nicht zulässig wäre, wenn die abgedeckte Einheit dies täte, mit der Ausnahme, dass der Geschäftspartner PHI für die Datenaggregation oder für Management- und Verwaltungsaktivitäten des Geschäftspartners und wie anderweitig in dieser BAA dargelegt verwenden oder offenlegen darf.

1. Laufzeit und Kündigung

6.1. Laufzeit. Diese BAA tritt mit der Unterzeichnung des Abonnementvertrags durch die Parteien in Kraft und bleibt für die Dauer des Abonnementvertrags, der Beziehung, Funktionen oder Dienste in Kraft, die die Notwendigkeit eines Geschäftspartnervertrags begründen, und bis alle PHI, die von der abgedeckten Einheit an den Geschäftspartner übermittelt oder von dem Geschäftspartner im Namen der abgedeckten Einheit erstellt oder empfangen wurden, vernichtet oder an die abgedeckte Einheit zurückgegeben wurden, oder, falls die Rückgabe oder Vernichtung von PHI nicht möglich ist, diese Informationen gemäß den Kündigungsbestimmungen in diesem Abschnitt geschützt werden.

6.2. Kündigung.

6.2.1. Kündigung aufgrund der Beendigung der Beziehung, Funktionen oder Dienste. Diese BAA endet, wenn der Abonnementvertrag, die zugrunde liegende Beziehung, Funktionen oder Dienste, die die Notwendigkeit einer Geschäftspartnereinbarung begründen, aus irgendeinem Grund beendet werden.

6.2.2. Kündigung aus wichtigem Grund. Wenn eine der Vertragsparteien von einer wesentlichen Verletzung dieser BAA durch die andere Vertragspartei Kenntnis erlangt, muss die nicht verletzende Vertragspartei der verletzenden Vertragspartei entweder die Möglichkeit geben, die Verletzung zu beheben oder die Verletzung zu beenden. Wenn die verletzende Vertragspartei die Verletzung nicht innerhalb der von der nicht verletzenden Vertragspartei angegebenen Frist behebt oder beendet; vorausgesetzt, diese Frist beträgt nicht weniger als zehn (10) Kalendertage, muss die nicht verletzende Vertragspartei diese BAA und nach ihrer Wahl alle Abonnementvereinbarungen kündigen, wenn eine Heilung nicht möglich ist;

6.3. Rückgabe oder Vernichtung von PHI.

6.3.1. Sofern in Abschnitt 6.3.2 nichts anderes bestimmt ist, muss der Geschäftspartner nach Beendigung dieser BAA aus irgendeinem Grund alle geschützten Gesundheitsinformationen, die er von der abgedeckten Einheit erhalten oder die er im Namen der abgedeckten Einheit erstellt oder erhalten hat, innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach dem Datum des Inkrafttretens der Beendigung zurückgeben oder vernichten (nach alleinigem Ermessen der abgedeckten Einheit). Diese Bestimmung gilt für geschützte Gesundheitsinformationen, die sich im Besitz von Subunternehmern oder Vertretern des Geschäftspartners befinden. Der Geschäftspartner darf keine Kopien der geschützten Gesundheitsinformationen aufbewahren. Der Geschäftspartner ist dafür verantwortlich, alle geschützten Gesundheitsinformationen von diesen Vertretern oder Subunternehmern kostenlos für die abgedeckte Einheit zurückzuerhalten. Alle Informationen in elektronischem Format werden der abgedeckten Einheit kostenlos zur Verfügung gestellt. Das bereitzustellende Format sollte einem für den Export üblichen

Format entsprechen (d. h. durch Kommas getrennt, Textdatei, Word-, Excel- oder Access-Datenbank) und mit dem die abgedeckte Einheit einverstanden ist.

6.3.2. Falls die Rückgabe oder Vernichtung der geschützten Gesundheitsinformationen nicht durchführbar ist, muss der Geschäftspartner die abgedeckte Einheit schriftlich über die Bedingungen informieren, die die Rückgabe oder Vernichtung nicht durchführbar machen. Wenn eine solche schriftliche Benachrichtigung, dass die Rückgabe oder Vernichtung der geschützten Gesundheitsinformationen nicht durchführbar ist, an die abgedeckte Einheit übermittelt und von dieser akzeptiert wird, muss der Geschäftspartner den Schutz dieser BAA auf diese geschützten Gesundheitsinformationen ausdehnen und die weitere Verwendung und Offenlegung dieser geschützten Gesundheitsinformationen auf jene Zwecke beschränken, die die Rückgabe oder Vernichtung nicht durchführbar machen, solange der Geschäftspartner diese geschützten Gesundheitsinformationen aufbewahrt.

6.3.3. Zusätzlich zu den in Abschnitt 6.2 festgelegten Kündigungsrechten hat die abgedeckte Einheit das Recht, alle zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien bestehenden Verträge, einschließlich aller Abonnementsvereinbarungen, sofort zu kündigen, wenn der Geschäftspartner PHI unter Verletzung dieser BAA offenlegt.

1. Freistellung

7.1. Der Geschäftspartner wird die abgedeckte Einheit und ihre leitenden Angestellten, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter, verbundenen Unternehmen, Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Strafen, Bußgeldern und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltshonorare und -kosten) freistellen, verteidigen und schadlos halten, die aus Folgendem entstehen oder damit in Zusammenhang stehen: (i) der Verletzung der Verpflichtungen des Geschäftspartners im Rahmen dieser Vereinbarung und/oder (ii) Ansprüche Dritter aufgrund einer Verletzung dieser Vereinbarung, der Verletzung von HIPAA-Gesetzen oder staatlichen Datenschutz- und Sicherheitsgesetzen durch den Geschäftspartner oder seine Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer ("Anspruch"). Wenn der Geschäftspartner die Verteidigung eines Anspruchs übernimmt, hat die abgedeckte Einheit das Recht, auf eigene Kosten an der Verteidigung eines solchen Anspruchs teilzunehmen, und der Geschäftspartner darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung der abgedeckten Einheit keine endgültigen Schritte in Bezug auf einen solchen Anspruch unternehmen. Dieser Abschnitt gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung, und jeder Anspruch unterliegt allen Beschränkungen oder Ausschlüssen von Schadensersatz oder Haftungsbestimmungen, die anderweitig in einer zugrunde liegenden Vereinbarung festgelegt sind.

7.2. Die abgedeckte Einheit wird den Geschäftspartner und dessen Führungskräfte, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter, Partner, Rechtsnachfolger und Bevollmächtigte von allen Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Strafen, Bußgeldern und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltshonorare und -kosten) freistellen, verteidigen und schadlos halten, die aus Folgendem entstehen oder damit in Zusammenhang stehen: (i) der Verletzung der Verpflichtungen des abgedeckten Unternehmens im Rahmen dieser Vereinbarung und/oder (ii) Ansprüche Dritter aufgrund einer Verletzung dieser Vereinbarung, der Verletzung von HIPAA-Gesetzen oder staatlichen Datenschutz- und Sicherheitsgesetzen durch das abgedeckte Unternehmen oder seine Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer ("Anspruch"). Wenn das abgedeckte Unternehmen die Verteidigung eines Anspruchs übernimmt, hat der Geschäftspartner das Recht, auf seine alleinigen Kosten an der Verteidigung eines solchen Anspruchs teilzunehmen, und das abgedeckte Unternehmen darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Geschäftspartners keine endgültigen Maßnahmen in Bezug auf einen solchen Anspruch ergreifen. Dieser Abschnitt gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung, und jeder Anspruch unterliegt einer Beschränkung oder einem Ausschluss von Schadensersatz oder Haftungsbestimmungen, die anderweitig in einer zugrunde liegenden Vereinbarung festgelegt sind.

1. Verschiedenes

8.1. Regulatorische Verweise. Ein Verweis in dieser BAA auf einen Abschnitt der Datenschutzbestimmungen, Sicherheitsbestimmungen oder ARRA oder jeder andere Verweis auf ein

Gesetz oder eine Verordnung bezieht sich auf den Abschnitt oder das Gesetz, der/das zum Datum dieser BAA in Kraft ist oder später geändert wurde.

- 8.2. Änderung. Die Parteien vereinbaren, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese BAA von Zeit zu Zeit zu ändern, um den Anforderungen der Datenschutzbestimmungen, der Sicherheitsbestimmungen, des HIPAA und des ARRA zu entsprechen.
- 8.3. Fortbestand. Die jeweiligen Rechte und Pflichten des Geschäftspartners gemäß den Abschnitten 4.10 und 6.3 dieser BAA bleiben auch nach Beendigung dieser BAA bestehen.
- 8.4. Auslegung. Eventuelle Unklarheiten in dieser BAA werden zugunsten einer Auslegung aufgelöst, die die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, der Sicherheitsbestimmungen und des ARRA ermöglicht.
- 8.5. Verhältnis zu anderen Vertragsbestimmungen. Sollte eine Bestimmung dieser BAA einer Bestimmung des Abonnementvertrags oder der Verträge widersprechen, unter denen die abgedeckte Einheit PHI an den Geschäftspartner weitergibt, ist die Bestimmung dieser BAA maßgebend. Andernfalls ist diese BAA gemäß den Bedingungen dieses Abonnementvertrags oder der Verträge zwischen den Parteien auszulegen.
- 8.6. Vorherige Geschäftspartnervereinbarungen. In Übereinstimmung mit Abschnitt 8.5 ersetzt diese BAA alle vorherigen Geschäftspartnervereinbarungen oder Bedingungen anderer Vereinbarungen, die den Datenschutz und die Sicherheit von PHI zwischen den Parteien betreffen. Diese BAA ist die vollständige und ausschließliche Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, Mitteilungen und Absprachen (schriftlich und mündlich) in Bezug auf den Vertragsgegenstand.
- 8.7. Änderung der Vereinbarung. Änderungen, Ergänzungen oder Modifikationen der Bedingungen dieser BAA sind nur gültig oder wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und vom Geschäftspartner und der abgedeckten Einheit unterzeichnet sind.
- 8.8. Einhaltung der Gesetze des Bundesstaates. Der Geschäftspartner muss die Datenschutz- und Sicherheitsgesetze des Bundesstaates einhalten. Wenn die Datenschutz- oder Sicherheitsregeln des HIPAA und die Gesetze des Bundesstaates, in dem sich die abgedeckte Einheit befindet, hinsichtlich des Schutzniveaus für geschützte Gesundheitsinformationen in Konflikt stehen, muss der Geschäftspartner die strengeren Schutzanforderungen einhalten.
- 8.9. Mitteilungen. Alle Mitteilungen, die im Rahmen dieser BAA von einer der Parteien verlangt werden oder werden dürfen, müssen schriftlich erfolgen: (a) durch persönliche Übergabe; (b) per elektronischem Fax mit Bestätigung per US-amerikanischer First-Class-Post; (c) per Zolllkurier oder landesweit anerkanntem Nachtzustelldienst; oder (d) per US-amerikanischem Einschreiben oder Einschreiben mit Rückschein, adressiert an die im Arbeitsauftrag angegebenen Adressen der Parteien oder an andere Adressen, die die Parteien gemäß diesem Abschnitt 8.9 schriftlich anfordern können. Mitteilungen gelten als eingegangen, wenn sie persönlich übergeben werden, am nächsten Werktag nach der Zustellung per elektronischem Fax mit Bestätigung, dass die Übertragung abgeschlossen wurde, oder bei Erhalt durch eine andere Zustellungsmethode, je nachdem, welches Datum früher eintritt.